Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2024/0068(COD)

27.3.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 335 - 654

Entwurf eines Berichts
Alicia Homs Ginel
(PE769.927v01-00)

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2024)0132 – C10-0004/2024 – 2024/0068(COD))

Änderungsantrag 335
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegenstand	Gegenstand ***und Anwendungsbereich***

Or. fr

Änderungsantrag 336
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegenstand	***Ziel und*** Gegenstand

Or. en

Änderungsantrag 337
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten ***und zur Bekämpfung von Scheinpraktika*** festgelegt.	Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten ***auf dem freien Arbeitsmarkt*** festgelegt. ***Von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind Berufsausbildungsverhältnisse und Auszubildendensysteme, Praktika, die Bestandteil von Lehrplänen der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung oder für den Zugang zu bestimmten Berufen vorgeschrieben sind,***

Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse, die im Rahmen eines besonderen öffentlichen oder von der öffentlichen Hand unterstützten beruflichen Ausbildungs-, Eingliederungs- oder Umschulungsprogramms abgeschlossen wurden, sowie Praktika, die im Rahmen reglementierter Berufe absolviert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 338
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie ***wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von*** Praktikanten ***und zur Bekämpfung von Scheinpraktika festgelegt***.	***Diese*** Richtlinie ***gilt für*** Praktikanten***, die Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt absolvieren und gemäß den in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 339
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur ***Bekämpfung von Scheinpraktika***	Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten ***auf dem offenen Arbeitsmarkt, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,*** und zur

festgelegt.	***Verhinderung missbräuchlicher Praktiken, die sich aus der Nutzung von Praktika ergeben,*** festgelegt.

Or. en

Begründung

In dem Artikel sollte hervorgehoben werden, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie sich auf Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt erstreckt und für Praktikanten, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gilt. Eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs Praktika und eine weiter gefasste Definition von Praktikanten, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, liegen außerhalb der Zuständigkeit der Union, wie in den Artikeln 165 und 166 des AEUV festgelegt. Um in den Anwendungsbereich der Richtlinie zu fallen, muss der Praktikant in einem Arbeitsverhältnis stehen, wie es unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs in dem jeweiligen Mitgliedstaat gesetzlich, tarifvertraglich oder nach den dort geltenden Gepflogenheiten festgelegt ist, vgl. Erwägungsgrund 16.

Änderungsantrag 340
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen ***zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und*** zur Bekämpfung von ***Scheinpraktika*** festgelegt.	Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Bekämpfung von ***regulären Arbeitsverhältnissen, die als Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt deklariert sind,*** festgelegt.

Or. en

Begründung

Streichung von: „Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten“: Bestehende Richtlinien wie die Richtlinie 2000/43/EG des Rates, die Richtlinie 2000/78/EG des Rates und die Richtlinie 2002/73/EG erfassen, verbessern und ermöglichen bereits die Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und stellen deren Gleichbehandlung in Bezug auf Rasse oder ethnische Herkunft sicher, oder sie schaffen einen allgemeinen Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Schwerpunkt auf „Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt“: Im Vergleich zu Praktika im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Praktika im Rahmen von Lehrplänen und Praktika, die eine zwingende Voraussetzung für den Zugang zu bestimmten Berufen sind, sind in der EU Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt in der Regel weniger und

unterschiedlich reguliert.

Änderungsantrag 341
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie ***wird*** ein ***gemeinsamer*** Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung ***von Scheinpraktika*** festgelegt.	Mit dieser Richtlinie ***werden eine gemeinsame Definition von Praktika und*** ein Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung ***missbräuchlicher Praktiken, die sich aus der Nutzung betrügerischer Praktika ergeben,*** festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 342
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie ***wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur*** Verbesserung ***und Durchsetzung*** der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und ***zur*** Bekämpfung von Scheinpraktika ***festgelegt***.	***Ziel*** dieser Richtlinie ***ist die unionsweite*** Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und ***der Qualität sowie der Zugänglichkeit von Praktika und die*** Bekämpfung von Scheinpraktika.

Or. en

Änderungsantrag 343
Maravillas Abadía Jover, Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika festgelegt.	Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika festgelegt***, um sicherzustellen, dass Praktika einen wirksamen Weg zu einem stabilen Arbeitsverhältnis bieten oder den Zugang zu einem Beruf sicherstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 344
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika festgelegt.	Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika festgelegt***, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Ausbildungsziele eingehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 345
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen von Mindestrechten und -standards festgelegt, die für alle Praktika gelten, die nicht Teil von Lehrplänen der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung sind, um ihre Qualität und Zugänglichkeit sowie die Arbeitsbedingungen der Praktikanten zu verbessern und um Scheinpraktika zu bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 346
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Richtlinie gilt für Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt.
	Diese Richtlinie gilt nicht für:
	a) Praktika, die im Rahmen der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung durchgeführt werden;
	b) Lehrlingsausbildungen;
	c) Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Richtlinie muss klar definiert werden, wobei zwischen Praktika, für die sie gilt, und Praktika, für die sie nicht gilt, zu unterscheiden ist. Diese Klarstellung würde eine reibungslosere Umsetzung ermöglichen und die Angleichung der Richtlinie an die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Zuständigkeiten der EU sicherstellen. Insoweit würden die vorgesehenen Bestimmungen nur für Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt gelten, und

nicht für durch Lehrpläne geregelte Praktika, die im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Lehrlingsausbildungen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 347
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsame Definition von Praktika und ein Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken, die sich aus der Nutzung von Praktika ergeben, festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 348
Jagna Marczułajtis-Walczak

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Richtlinie gilt nicht für Praktika, die im Rahmen der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 349
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Gegenstand
	(1) Diese Richtlinie gilt für Praktika, die auf dem offenen Arbeitsmarkt angeboten werden.
	(2) Sie gilt nicht für
	a) Praktika, die Bestandteil von Programmen der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung sind;
	b) Lehrlingsausbildungen;
	c) Praktika, die im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen eingeführt worden sind.

Or. en

Begründung

Eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs ist von wesentlicher Bedeutung, um für Rechtssicherheit zu sorgen und die wirksame Umsetzung der Richtlinie zu erleichtern. Durch die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt und Praktika im Zusammenhang mit formaler Bildung, Lehrlingsausbildungen oder aktiver Arbeitsmarktpolitik entspricht der Text dem Subsidiaritätsprinzip und bleibt vollständig im Einklang mit den in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

Änderungsantrag 350
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Anwendungsbereich
	Unbeschadet der in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen gilt diese Richtlinie nicht für Praktika, die in kleinen und mittleren Unternehmen absolviert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 351
Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Anwendungsbereich
	1. Diese Richtlinie gilt für Praktika auf dem freien Markt.
	2. Diese Richtlinie gilt weder für Praktika, die im Rahmen einer schulischen oder universitären Ausbildung absolviert werden, noch für Praktika, die obligatorischer Bestandteil der Berufsausbildung sind.

Or. fr

Begründung

Da es für die verschiedenen in Absatz 2 genannten Kategorien bereits spezifische rechtliche Regelungen gibt, besteht die Gefahr, dass durch die Richtlinie Nachteile für diese Arten der Ausbildung entstehen, indem ungerechtfertigte Beschränkungen auferlegt werden. Die Problematik des Missbrauchs bezieht sich vor allem auf die weitaus weniger kontrollierten Praktika auf dem freien Markt. Der Änderungsantrag wurde im Anschluss an ein Gespräch mit dem Verband der KMU formuliert.

Änderungsantrag 352
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ ***eine*** zeitlich ***begrenzte berufspraktische Tätigkeit, die eine wesentliche Lern- und***	a) „Praktikum“ ***ein*** zeitlich ***begrenztes arbeitsbasiertes Lernen auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags***

Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang ***in ein reguläres Arbeitsverhältnis*** oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;	***zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsanbieter, das nicht Teil von Lehrplänen des formalen Bildungswegs ist und darauf abzielt, praktische und berufliche Kompetenzen durch eine umfassende Ausbildung zu vermitteln, um*** den Übergang ***von der Ausbildung in eine feste Beschäftigung*** oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;

Or. en

Begründung

Es sollte klar zwischen Praktika, die nicht an einen Lehrplan gebunden sind, und solchen, die sich nach einem Lehrplan richten, unterschieden werden. Letztere müssen integraler Bestandteil eines Bildungswegs bleiben und es sollte keine Vergütungspflicht dafür bestehen. Vielmehr sollten optimale Bedingungen – z. B. Kostenerstattung, zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten und insgesamt hochwertige Lernerfahrungen – für die Lernenden (denn in der Tat handelt es sich um Lernende, nicht um Arbeitnehmer) sichergestellt werden.

Änderungsantrag 353
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte ***berufspraktische Tätigkeit,*** die ***eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und*** mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln ***und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie*** den Übergang in ***ein reguläres Arbeitsverhältnis*** oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;	a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte ***Einstiegstätigkeit auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsanbieter,*** die mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln***, um*** den Übergang ***von der Ausbildung*** in ***eine feste Beschäftigung*** oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 354
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit***, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente*** umfasst ***und*** mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis ***oder den Zugang zu einem Beruf*** zu erleichtern;	a) „Praktikum“ ***auf dem offenen Arbeitsmarkt*** eine ***nicht obligatorische, bilaterale, privatrechtliche Vereinbarung zwischen einem Praktikanten und einem Praktikumsanbieter auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsanbieter, die*** eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit umfasst***, ohne dass eine formale Verbindung zur allgemeinen oder beruflichen Bildung besteht und an der Dritte nicht beteiligt sind, die*** mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis zu erleichtern;

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie gilt nur für Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt. Gut regulierte Systeme in den Bereichen Bildung, Lehrlingsausbildung und aktive Arbeitsmarktpolitik fallen unter das nationale Recht, wobei Sozialpartner und Institutionen umfassend einbezogen werden. Sie fallen nicht in die Zuständigkeit der EU und sollten auf nationaler Ebene durchgesetzt und nicht durch neue Vorschriften angegangen werden. Die Begriffsbestimmung ist an den Qualitätsrahmen für Praktika von 2014 und die Erwägungsgründe 16a und 16b angepasst.

Änderungsantrag 355
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit***, die eine wesentliche Lern- und***	a) „Praktikum“ ***auf dem offenen Arbeitsmarkt eine nicht obligatorische, bilaterale, privatrechtliche Vereinbarung***

Ausbildungskomponente umfasst ***und*** mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis ***oder den Zugang zu einem Beruf*** zu erleichtern;	***zwischen einem Praktikanten und einem Praktikumsanbieter auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsanbieter, die*** eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit umfasst***, ohne dass eine formale Verbindung zur allgemeinen oder beruflichen Bildung besteht und an der Dritte nicht beteiligt sind, die*** mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 356
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ ***eine*** zeitlich ***begrenzte berufspraktische Tätigkeit, die*** eine wesentliche ***Lern-*** und ***Ausbildungskomponente*** umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, ***Praxis- und Berufserfahrung*** zu sammeln und ***dadurch*** die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;	a) „Praktikum“ ***ein*** zeitlich ***begrenztes arbeitsbasiertes Lernen, das*** eine wesentliche ***Ausbildungs-*** und ***Lernkomponente*** umfasst und ***auf dem offenen Arbeitsmarkt*** mit dem Ziel ausgeübt wird, ***Praxiserfahrung*** zu sammeln und ***berufliche Fertigkeiten zu entwickeln, um*** die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern***. Es unterscheidet sich von Lehrlingsausbildungen, Programmen der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung und öffentlichen Beschäftigungsprogrammen***;

Or. en

Begründung

Mit dieser Definition wird klargestellt, dass die Richtlinie nur für Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt gilt und Lehrlingsausbildungen, formale Bildung und öffentliche Programme davon ausgenommen sind. Durch den Fokus auf zeitlich begrenztes, arbeitsbasiertes Lernen mit einer wesentlichen Ausbildungskomponente spiegelt sie den eigentlichen Zweck von Praktika wider: die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Unterstützung des Übergangs in eine reguläre Beschäftigung. Die Formulierung trägt auch nationalen Unterschieden Rechnung, da sie im Einklang mit der EU-Rechtsprechung sowohl vertragliche als auch außervertragliche Vereinbarungen ermöglicht.

Änderungsantrag 357
Maravillas Abadía Jover, Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte ***berufspraktische*** Tätigkeit, die eine ***wesentliche*** Lern- ***und*** Ausbildungskomponente umfasst und ***mit dem Ziel ausgeübt wird,*** Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln ***und dadurch*** die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern ***sowie*** den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis ***oder*** den Zugang zu einem Beruf zu ***erleichtern***;	a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte ***arbeitsbasierte*** Tätigkeit, die ***sowohl*** eine Lern- ***als auch eine*** Ausbildungskomponente umfasst und ***es jungen Menschen ermöglicht,*** Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln. ***Damit wird angestrebt,*** die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern***,*** den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis ***zu erleichtern und*** den Zugang zu einem Beruf zu ***fördern***;

Or. en

Änderungsantrag 358
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte ***berufspraktische Tätigkeit***, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und	a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte ***Einstiegstätigkeit***, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln

Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;	und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang ***von der Ausbildung*** in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 359
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ eine ***zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem*** Ziel ***ausgeübt wird***, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;	a) „Praktikum“ eine ***befristete Lern- und Ausbildungszeit im beruflichen Umfeld, deren*** Ziel ***es ist***, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;

Or. fr

Änderungsantrag 360
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres	a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres

Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;	Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern ***und nicht, um die Anforderungen an eine formale Ausbildung zu erfüllen***;

Or. en

Änderungsantrag 361
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;	a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit ***mit Ausnahme von Praktika im Rahmen der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung gemäß nationalen Lehrplänen***, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 362
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch	a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit, ***die nicht Teil von Lehrplänen oder der formalen Berufsbildung ist und*** die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird,

die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;	Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;

Or. es

Änderungsantrag 363
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;	a) „Praktikum“ eine zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeit ***auf dem freien Arbeitsmarkt***, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit dem Ziel ausgeübt wird, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;

Or. fr

Änderungsantrag 364
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) eine zeitlich begrenzte Einstiegstätigkeit auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsanbieter, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 vergütet wird, deren Ziel es ist, praktische und

	berufliche Kompetenzen durch eine umfassende Ausbildung zu vermitteln, um den Übergang von der Ausbildung in eine feste Beschäftigung oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 365
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert ***und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist***;	b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert;

Or. en

Änderungsantrag 366
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert ***und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu***	b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert;

berücksichtigen ist;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass der Begriff „Praktikant“ eindeutig bestimmt wird, insbesondere in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Praktikanten und regulär beschäftigten Arbeitnehmern. Praktika stellen keine Beschäftigungsformen dar, da es dabei vor allem um die Möglichkeit geht, theoretisches Wissen im beruflichen Kontext anzuwenden. Deshalb müssen sie getrennt von Arbeitsverträgen behandelt werden. Auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Regelungen, die in den einzelnen EU-Ländern bestehen, werden dadurch mögliche Unsicherheiten und regulatorische Überschneidungen vermieden, die dazu führen, dass Praktika in den Rahmen von Arbeitsverhältnissen fallen.

Änderungsantrag 367
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert ***und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen*** ist;	b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert***, das nicht Bestandteil von Lehrplänen der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung*** ist;

Or. en

Änderungsantrag 368
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder	b) „Praktikant“ jede Person, die ***nach Artikel 1a Absatz 1 auf dem offenen Arbeitsmarkt*** ein Praktikum absolviert und

Gepflogenheiten ***der Mitgliedstaaten*** einen Arbeitsvertrag ***hat*** oder in einem Arbeitsverhältnis steht, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist;	nach den ***nationalen*** Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder ***bewährten*** Gepflogenheiten ***des jeweiligen Mitgliedstaats*** einen Arbeitsvertrag ***haben kann oder auch nicht*** oder in einem Arbeitsverhältnis steht ***oder auch nicht***, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs ***der Europäischen Union*** zu berücksichtigen ist***. Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für Personen, die Lehrlingsausbildungen, Praktika im Rahmen formaler Systeme der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder Praktika auf der Grundlage öffentlicher Beschäftigungsprogramme gemäß Artikel 1a Absatz 2 absolvieren.***

Or. en

Begründung

Die überarbeitete Bestimmung des Begriffs „Praktikant“ sorgt für Kohärenz mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie, da sie nur für Personen gilt, die ein Praktikum auf dem offenen Arbeitsmarkt absolvieren. Es wird klargestellt, dass ein Praktikant ein Arbeitsverhältnis haben kann oder auch nicht, wodurch der Vielfalt der nationalen Rechtssysteme Rechnung getragen und die Angleichung an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sichergestellt wird. Dieser Ansatz fördert die Rechtsklarheit und stellt sicher, dass die Richtlinie nur für die beabsichtigte Zielgruppe gilt.

Änderungsantrag 369
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht***, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist***;	b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum ***auf dem freien Arbeitsmarkt*** absolviert und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht;

Or. fr

Änderungsantrag 370
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert und ***nach den*** Rechtsvorschriften, ***Tarifverträgen*** oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten ***einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht***, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist;	b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert und ***über einen Praktikumsvertrag verfügt und deren Situation sich von einem traditionellen Arbeitsverhältnis im Sinne der*** Rechtsvorschriften, ***Tarifverträge*** oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten ***unterscheidet***, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist;

Or. fr

Änderungsantrag 371
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten ***einen Arbeitsvertrag hat oder*** in einem Arbeitsverhältnis steht, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist;	b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten in einem Arbeitsverhältnis steht, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist;

Or. en

Änderungsantrag 372
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist;	b) „Praktikant“ jede Person, die ***im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber*** ein Praktikum absolviert und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist;

Or. es

Änderungsantrag 373
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum absolviert und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist;	b) „Praktikant“ jede Person, die ein Praktikum ***auf dem offenen Arbeitsmarkt*** absolviert und nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist;

Or. en

Änderungsantrag 374
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) „Praktikum auf dem offenen Arbeitsmarkt“ eine nicht obligatorische, bilaterale, privatrechtliche Vereinbarung zwischen einem Praktikanten und einem Praktikumsanbieter ohne die Beteiligung Dritter;

Or. en

Änderungsantrag 375
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) „Praktikumsanbieter“ ein Unternehmen, eine öffentliche Arbeitsverwaltung oder eine andere öffentliche, private oder gemeinnützige Einrichtung, das/die Praktika anbietet;

Or. en

Änderungsantrag 376
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) „Praktikumsanbieter“ ein privates, öffentliches oder gemischt privat-öffentliches Unternehmen, das Praktika anbietet;

Or. en

Änderungsantrag 377
Jagna Marczułajtis-Walczak

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „reguläres Arbeitsverhältnis“ jedes Arbeitsverhältnis, das kein Praktikum ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 378
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „reguläres Arbeitsverhältnis“ jedes Arbeitsverhältnis, das kein Praktikum ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 379
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „reguläres Arbeitsverhältnis“ jedes Arbeitsverhältnis, das kein Praktikum ist;	c) „reguläres Arbeitsverhältnis“ jedes ***andere*** Arbeitsverhältnis, das kein Praktikum ist;

Or. en

Änderungsantrag 380
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „regulär beschäftigter Arbeitnehmer“ jede Person in einem regulären Arbeitsverhältnis.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 381
Jagna Marczułajtis-Walczak

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „regulär beschäftigter Arbeitnehmer“ jede Person in einem regulären Arbeitsverhältnis.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 382
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II Gleichbehandlung	***entfällt***
3 Grundsatz der Nichtdiskriminierung	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt	

werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.

Ist in demselben Betrieb kein vergleichbarer regulärer Arbeitnehmer vorhanden, so erfolgt der Vergleich anhand des anwendbaren Tarifvertrags oder, in Ermangelung eines solchen, gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten.

Or. en

Änderungsantrag 383
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
Grundsatz der Nichtdiskriminierung	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.	
Ist in demselben Betrieb kein vergleichbarer regulärer Arbeitnehmer vorhanden, so erfolgt der Vergleich	

anhand des anwendbaren Tarifvertrags oder, in Ermangelung eines solchen, gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten.

Or. fr

Begründung

Da sich Praktikanten in einer anderen Situation als reguläre Arbeitnehmer befinden, ist die Festlegung eines Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zwischen Praktikanten und regulären Arbeitnehmer nicht kohärent. Ferner wäre dies gleichbedeutend mit der Schaffung von Rechtsvorschriften über den Status von Praktikanten, was gegen Artikel 165 Absatz 4 AEUV und Artikel 4 Absatz 1 EUV verstößt.

Änderungsantrag 384
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
Grundsatz der Nichtdiskriminierung	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.	
Ist in demselben Betrieb kein vergleichbarer regulärer Arbeitnehmer vorhanden, so erfolgt der Vergleich anhand des anwendbaren Tarifvertrags oder, in Ermangelung eines solchen, gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten.	

Or. en

Begründung

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung muss nicht als neues Rechtskonzept eingeführt werden, da Praktikanten die vollen Rechte der Arbeitnehmer genießen, sobald sie unter die Definition eines regulären Arbeitsverhältnisses fallen. Er ist daher überflüssig.

Änderungsantrag 385
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare ***reguläre*** Arbeitnehmer desselben Betriebs***, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare ***andere*** Arbeitnehmer desselben Betriebs.

Or. en

Änderungsantrag 386
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der ***Arbeitsbedingungen***, einschließlich der ***Vergütung***, nicht schlechter behandelt	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der ***Praktikumsbedingungen***, einschließlich der ***Aufwandsentschädigung***, nicht

werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, ***eine unterschiedliche Behandlung*** ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die ***Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils*** – gerechtfertigt.	schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, ***ein solcher Unterschied*** ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, ***das Erfahrungsniveau,*** eine geringere Arbeitsintensität oder die ***Ausbildungskomponente*** – gerechtfertigt.

Or. en

Begründung

Der überarbeitete Wortlaut spiegelt den besonderen Charakter von Praktika besser wider, da er sich auf „Praktikumsbedingungen“ und eine „Aufwandsentschädigung“ und nicht auf reguläre „Arbeitsbedingungen“ bezieht. Durch die Hinzufügung des „Erfahrungsniveaus“ als Begründung wird dem Übergangscharakter von Praktika Rechung getragen und die Verhältnismäßigkeit gewährleistet.

Änderungsantrag 387
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare ***reguläre*** Arbeitnehmer ***desselben Betriebs***, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder ***die Höhe*** des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung ***entsprechend den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat***, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare Arbeitnehmer, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder ***ein größeres Gewicht*** des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.

Or. en

Begründung

Ein zentrales Problem der Richtlinie besteht darin, dass Praktikanten trotz grundlegender Unterschiede mit regulären Arbeitnehmern gleichgesetzt werden. Praktika umfassen einen erheblichen Lernanteil mit einer steilen Anfangskurve. Dennoch sind die Arbeitsbedingungen für den gesamten Zeitraum festgelegt. Aus Artikel 3 sollte hervorgehen, dass eine unterschiedliche Behandlung aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist. Angesichts der Charakteristika von Praktika muss bei der Festlegung solcher Bedingungen ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt werden, um sicherzustellen, dass die spezifischen Merkmale von Praktika berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 388
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität ***oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils*** – gerechtfertigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht ***allein deshalb, weil sie ein Praktikum absolvieren,*** schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität – gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 389
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der

Arbeitsbedingungen, einschließlich ***der Vergütung***, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder ***die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils*** – gerechtfertigt.	***Praktikumsbedingungen***, einschließlich ***der Aufwandsentschädigung entsprechend den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat***, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder ***der Zweck der Ausbildung*** – gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 390
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung ***oder der Aufwandsentschädigung***, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 391
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der ***Arbeitsbedingungen***, einschließlich der ***Vergütung***, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder ***die Höhe des Lern-*** und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der ***Praktikumsbedingungen***, einschließlich der ***Aufwandsentschädigung***, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder ***ein größeres Gewicht des Lernanteils, des Erfahrungsniveaus*** und ***des*** Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 392
Maravillas Abadía Jover, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der ***Arbeitsbedingungen***, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des ***Lern-*** und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der ***Praktikumsbedingungen***, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des ***Lernanteils, des Erfahrungsniveaus*** und ***des*** Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 393
Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt. ***Erfolgt eine faire unterschiedliche Behandlung, so dürfen Praktikanten aus einkommensschwachen Verhältnissen nicht daran gehindert werden, ein Praktikum zu absolvieren.***

Or. en

Änderungsantrag 394
Jan-Peter Warnke, Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres

Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.	Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils –***, die sowohl in den Stellenanzeigen für das Praktikum als auch im Arbeitsvertrag für das Praktikum festgeschrieben sind,*** gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 395
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betrieb, ***insbesondere in Bezug auf die Arbeitszeit, den Arbeitsort, die zur Verfügung gestellten Materialien und die Vergütung,*** es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 396
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der ***Vergütung***, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten ***auf dem freien Arbeitsmarkt*** hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der ***Entschädigung***, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt.

Or. fr

Änderungsantrag 397
Jagna Marczułajtis-Walczak

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Menschen mit Behinderungen sollten die gleichen Praktikumsmöglichkeiten erhalten wie alle anderen. Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, Hindernisse für die Teilnahme an Praktika zu beseitigen. Im Rahmen eines Praktikumsvertrags dürfen Menschen mit Behinderungen nicht durch den Verlust der Beihilfe für Menschen mit Behinderungen oder des Anspruchs auf andere Leistungen benachteiligt werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch Arbeitgebern, die Praktikanten mit Behinderungen einstellen, durch staatliche Beihilfen finanzielle Zuschüsse gewähren, um etwaige Kosten im Zusammenhang mit angemessenen Vorkehrungen zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 398
Maravillas Abadía Jover, Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten ergreifen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belastbarkeit der Arbeitgeber und der Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten Maßnahmen, um die Vergütung von Praktikanten zu fördern, wobei Unternehmen, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen, die hochwertige Praktika und stabile Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten, steuerliche Anreize geboten werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 399
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten sorgen für konkrete Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu Praktika, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, darunter Menschen mit Behinderungen, Menschen in ländlichen oder abgelegenen Gebieten oder in Gebieten in äußerster Randlage, Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und Menschen mit niedrigem Bildungsniveau.

Or. en

Änderungsantrag 400
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktika in Bezug auf Zugänglichkeit und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2006/54/EG entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 401
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten fördern einen besseren Zugang zu Praktika für Praktikanten aus benachteiligten Verhältnissen und Praktikanten mit Behinderungen.

Or. en

Änderungsantrag 402
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitsplätze angepasst werden und für Praktikanten mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 403
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Praktikanten mit Behinderungen erhalten maßgeschneiderte eine Unterstützung, darunter Anpassungen an das physische und digitale Arbeitsumfeld, damit ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird, flexible Ausbildungspläne mit Blick auf ihre gesundheitlichen Bedürfnisse und Unterstützung durch geschulte Betreuer oder benannte Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen, um eine erfolgreiche und inklusive Erfahrung sicherzustellen. Praktika umfassen auch Bestimmungen zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Förderung der Chancengleichheit beim Aufstieg, wobei der Schwerpunkt auf der Laufbahnentwicklung und langfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten liegt. Darüber hinaus wird das Programm regelmäßig in puncto Wirksamkeit bei der Förderung der Inklusivität und der Erzielung positiver Ergebnisse für Praktikanten mit Behinderungen bewertet und erforderlichenfalls angepasst, um sicherzustellen, dass alle Praktikanten mit Würde und Respekt behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 404
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktika in Bezug auf Zugänglichkeit und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2006/54/EG entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 405
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten sollten für einen gleichberechtigten Zugang und gleiche Chancen für Menschen in prekären Situationen sorgen, einschließlich Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, Menschen aus benachteiligten Bildungs- und sozioökonomischen Verhältnissen, aus dem Strafvollzug entlassene Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund. Alle Praktikumsprogramme umfassen angemessene Vorkehrungen, damit Zugänglichkeit, Inklusivität und Fairness gewährleistet sind.

Or. en

Änderungsantrag 406
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist in demselben Betrieb kein vergleichbarer regulärer Arbeitnehmer vorhanden, so erfolgt der Vergleich anhand des anwendbaren Tarifvertrags oder, in Ermangelung eines solchen, gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 407
Jagna Marcz̨ulajtis-Walczak

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist in demselben Betrieb kein vergleichbarer regulärer Arbeitnehmer vorhanden, so erfolgt der Vergleich anhand des anwendbaren Tarifvertrags oder, in Ermangelung eines solchen, gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Klausel kann zu einer übermäßigen Belastung der Arbeitgeber führen, was sie wiederum davon abhalten kann, Praktikanten einzustellen.

Änderungsantrag 408
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist in demselben Betrieb ***kein vergleichbarer regulärer*** Arbeitnehmer ***vorhanden***, so erfolgt der Vergleich anhand des ***anwendbaren*** Tarifvertrags ***oder,*** in Ermangelung eines ***solchen,*** gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten.	***Gibt es*** in demselben Betrieb ***keinen vergleichbaren regulären*** Arbeitnehmer, so erfolgt der Vergleich anhand des ***maßgeblichen*** Tarifvertrags***.*** In Ermangelung eines ***anwendbaren Tarifvertrags wird die Bewertung*** gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder ***bewährten nationalen*** Gepflogenheiten ***durchgeführt***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Formulierung wird die Schlüsselrolle von Tarifverträgen bei der Festlegung der Beschäftigungsbedingungen anerkannt und gleichzeitig die Autonomie der Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Arbeitsmarkttraditionen gewahrt. Es wird für Rechtsklarheit gesorgt und die Subsidiarität wird geachtet.

Änderungsantrag 409
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist in demselben Betrieb kein vergleichbarer regulärer Arbeitnehmer vorhanden, so erfolgt der Vergleich anhand des anwendbaren Tarifvertrags oder, in Ermangelung eines solchen, gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten.	Ist in demselben Betrieb kein vergleichbarer regulärer Arbeitnehmer vorhanden, so erfolgt der Vergleich anhand des anwendbaren Tarifvertrags oder, in Ermangelung eines solchen, gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten. ***Auf der geeigneten Ebene und unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen können die Mitgliedstaaten nach einer gemeinsamen Vereinbarung***

der Sozialpartner diesen die Möglichkeit einräumen, Tarifverträge beizubehalten oder abzuschließen, in denen die sachlichen Gründe festgelegt werden, die im Einklang mit Absatz 1 als Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung gelten.

Or. en

Begründung

Mögliche Unsicherheiten und Überschneidungen bei den Rechtsvorschriften, die dazu führen, dass Praktikumszeiten wieder dem Arbeitsmarkt zugerechnet werden, sind auszuschließen. Terminologische Missverständnisse wie der Verweis auf die für vertragliche Arbeitsbeziehungen typische „Vergütung" sollten daher vermieden werden. Den Sozialpartnern kann es auch gestattet werden, im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Praktika von Arbeitsverhältnissen im Einklang mit den Verfahren und Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten mögliche Abweichungen vom Grundsatz der Gleichbehandlung festzulegen.

Änderungsantrag 410
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können, sofern die Sozialpartner in den Einzelstaaten gemeinsam zustimmen, den Sozialpartnern – auf der geeigneten Ebene und unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen – die Möglichkeit einräumen, Tarifverträge beizubehalten oder abzuschließen, mit denen die in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften angepasst, ergänzt und/oder von ihnen abgewichen wird, sofern das allgemeine Niveau des Arbeitnehmerschutzes sichergestellt ist und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nach Absatz 1 beachtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 411
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Vorausgesetzt, dass ein angemessenes Schutzniveau für Praktikanten gegeben ist, können die Mitgliedstaaten unter der Bedingung, dass die nationalen Sozialpartner gemeinsam zustimmen, den Sozialpartnern auf geeigneter Ebene und unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen die Möglichkeit einräumen, Tarifverträge beizubehalten oder abzuschließen, mit denen die Vorschriften nach Artikel 3 angepasst, ergänzt und/oder von ihnen abgewichen wird.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte auf der Grundlage von Tarifverträgen eine Abweichung von der Gleichbehandlung zulassen. Viele Praktika basieren auf solchen Verträgen, die bereits Qualität und faire Bedingungen gewährleisten. Diese Programme müssen fortgeführt werden und den sozialen und lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Tarifverträge sind der Schlüssel zur Anpassung der Vorschriften an bestimmte Sektoren. Wenn der Schutz gewährleistet ist, ermöglichen andere Richtlinien (z. B. die Richtlinien 2008/104/EG, 2019/1152, 2003/88/EG) es den Sozialpartnern, Begriffe – auch den der Gleichbehandlung – zu bestimmen.

Änderungsantrag 412
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Praktikumsanbieter informieren die Praktikanten über Stellen, die im

Unternehmen oder Betrieb frei werden, damit diese die gleichen Chancen auf einen sicheren unbefristeten Arbeitsplatz haben wie andere Arbeitnehmer. Diese Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter Stelle im Unternehmen oder Betrieb erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 413
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Gesundheit und Sicherheit
	In Bezug auf Gesundheit und Sicherheit stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Praktikanten die gleichen Garantien und den gleichen Schutz genießen wie alle Arbeitnehmer und sonstigen Beschäftigten des Betriebs. Aufgrund der mangelnden beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Praktikanten sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie z. B. umfassendere Sicherheitsschulungen, vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 414
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kapitel III

Sicherheit und Barrierefreiheit

Or. en

Änderungsantrag 415
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Qualitätskriterien
	(1) Um sicherzustellen, dass eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente und gute Arbeitsbedingungen für Praktikanten gegeben sind, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Praktika, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 416
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) eine schriftliche, zu Beginn des Praktikums geschlossene Praktikumsvereinbarung, in der mindestens Folgendes festgelegt ist:
	i) die Dauer des Praktikums;
	ii) die Vergütung, die dem Praktikanten gemäß den im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten und der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments

und des Rates zu zahlen ist;

iii) die Lern- und Ausbildungsziele, die nach gemeinsamer Absprache des Praktikanten mit dem Praktikumsanbieter festgelegt werden, um dem Praktikanten zu helfen, praktische und berufliche Erfahrungen zu sammeln und einschlägige Kompetenzen zu erwerben, um seine Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den Übergang von der Ausbildung in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern;

iv) die Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Praktikumsanbieters und insbesondere die vom Praktikanten zu erfüllenden Aufgaben. Diese Aufgaben werden auf der Grundlage der unter Ziffer iii genannten Lern- und Ausbildungsziele festgelegt und tragen zur Verwirklichung dieser Ziele bei;

v) die Politik des Praktikumsanbieters in den Bereichen Vertraulichkeit und Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums;

vi) die Betreuungsperson, die dem Praktikanten für die Dauer des Praktikums zugewiesen ist, sowie die Vorkehrungen für eine regelmäßige und konsequente Betreuung und Bewertung durch die Betreuungsperson, während sie den Praktikanten bei den zu erledigenden Aufgaben anleitet;

Or. en

Änderungsantrag 417
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die in den Richtlinien 2003/88/EG und (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rechte, so wie sie durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten oder Tarifverträge umgesetzt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 418
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) Zugang zu den Sozialsystemen für Praktikanten gemäß den nationalen Regelungen, einschließlich Krankenversicherung, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Rentenbeiträgen.

Or. en

Änderungsantrag 419
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Zugänglichkeit und Inklusion

Or. en

Änderungsantrag 420
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um die Zugänglichkeit und Inklusivität von Praktika zu verbessern, insbesondere für Personen, die weiter vom Arbeitsmarkt entfernt sind, darunter Menschen mit Behinderungen, Menschen, die in ländlichen, abgelegenen oder in Gebieten in äußerster Randlage leben, Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und/oder mit Migrationshintergrund, Menschen aus der Roma-Gemeinschaft und Menschen mit niedrigem Bildungsniveau.

Or. en

Änderungsantrag 421
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten auch durch die Verwendung einschlägiger Mittel der Union für ausreichende Unterstützung und Anreize, einschließlich finanzieller Anreize, für Praktikumsanbieter, insbesondere KMU, die Praktika für diese Personen anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 422
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Praktikanten mit Behinderungen während der Dauer des Praktikums angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 423
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kapitel III ***Scheinpraktika***	***Maßnahmen zur Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken, die sich aus betrügerischen Praktika auf den Arbeitsmärkten ergeben***

Or. en

Änderungsantrag 424
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinpraktika	
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre	

Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.

Or. fr

Änderungsantrag 425
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Maßnahmen zur ***Bekämpfung von Scheinpraktika***	Maßnahmen zur ***Aufdeckung der Nutzung von Praktika als Ersatz für feste Arbeitsverhältnisse***

Or. en

Änderungsantrag 426
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinpraktika	***Rechtsrahmen*** zur Bekämpfung von Scheinpraktika

Or. en

Änderungsantrag 427
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Angesichts der derzeit sowohl auf europäischer als auch auf einzelstaatlicher Ebene geltenden Rechtsvorschriften ist dieser Artikel überflüssig. Die Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten führen solche Inspektionen bereits durch. Solange das Vorgehen faktengestützt und in Zusammenarbeit mit den nationalen Sozialpartnern und Interessenträgern erfolgt, eignet sich die nationale Ebene am besten, um dieses Problem anzugehen.

Änderungsantrag 428
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die***	Die Mitgliedstaaten ***schaffen einen wirksamen rechtlichen Rahmen***, um

zuständigen Behörden vor, um Praktiken ***aufzudecken***, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden ***– sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen***.

gegen Praktiken ***vorzugehen***, bei denen ***auf dem offenen Arbeitsmarkt*** reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden.

Or. en

Änderungsantrag 429
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***sehen*** wirksame ***Kontrollen und Inspektionen*** durch die zuständigen Behörden ***vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer*** nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten ***Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen***.	Die Mitgliedstaaten ***ergreifen im Einklang mit ihren nationalen Systemen geeignete Maßnahmen, um eine*** wirksame ***Überwachung und Durchsetzung*** durch die zuständigen Behörden ***sicherzustellen, damit Situationen erkannt und angegangen werden können, bei denen ein Praktikum dazu genutzt wird, die*** nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder ***bewährten*** Gepflogenheiten ***geltenden Rechte und Schutzmaßnahmen, die mit einem regulären Beschäftigungsverhältnis verbunden sind, zu umgehen***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Formulierung wird die Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Organisation ihrer

Arbeitsaufsichtssysteme geachtet und gleichzeitig sichergestellt, dass dem Missbrauch von Praktika wirksam begegnet wird. Dabei wird die Notwendigkeit der Durchsetzung mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang gebracht.

Änderungsantrag 430
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken ***aufzudecken***, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden **– *sogenannte Scheinpraktika* –**, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte***, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen***.	Die Mitgliedstaaten sehen ***im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten*** wirksame ***Maßnahmen – wenn erforderlich auch*** Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden **–** vor, um Praktiken ***zu bekämpfen***, bei denen Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte.

Or. en

Änderungsantrag 431
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert	***Für alle Praktika gelten schriftliche Arbeitsverträge mit einer klar festgelegten Dauer, die gemäß den nationalen Gepflogenheiten und den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften bei den***

werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.

zuständigen nationalen Behörden registriert werden. Damit sollten Transparenz, eine angemessene Kontrolle und der Schutz der Rechte und Daten der Praktikanten sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 432
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, ***bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –,*** was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende ***Arbeitnehmer*** nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese	Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um ***missbräuchliche*** Praktiken ***im Zusammenhang mit der Nutzung von Praktika ergeben,*** aufzudecken, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende ***Praktikant*** nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese

Praktiken zu ergreifen**.**	Praktiken zu ergreifen***;***

Or. en

Änderungsantrag 433
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, ***bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was*** zur Folge ***hat***, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende ***Arbeitnehmer*** nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.	Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um ***missbräuchliche*** Praktiken aufzudecken, ***die*** zur Folge ***haben***, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende ***Praktikant*** nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.

Or. en

Begründung

Im Gegensatz zum Berichtsentwurf wird bei diesen Änderungsanträgen berücksichtigt, dass Praktika für andere Zwecke als die Erleichterung des Übergangs von der Ausbildung in eine stabile Beschäftigung genutzt werden können und dennoch nicht missbräuchlich sind. Viele Praktika im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden zur Weiterbildung und Schulung von (schutzbedürftigen) Arbeitslosen genutzt, damit diese die Möglichkeit haben, in ein stabiles Arbeitsverhältnis einzutreten. Viele Praktika sind auch Bestandteil von Ausbildungen.

Änderungsantrag 434
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***sehen*** wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden ***vor***, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte***, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen***.	Die Mitgliedstaaten ***fördern*** wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte***. Sie fördern auch Maßnahmen zugunsten von Transparenz und zur Einhaltung der geltenden Vorschriften***.

Or. es

Änderungsantrag 435
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese	Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden ***und Inspektoren vor, die sich mit den vielfältigen Praktika gut genug auskennen, um deren Qualität angemessen zu beurteilen***, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten

Praktiken zu ergreifen.	Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 436
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.	Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ***reguläre Arbeitsplätze ersetzt werden und*** ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen ***und Abhilfemaßnahmen*** gegen diese Praktiken zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 437
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die	Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die

zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.

zuständigen Behörden vor, um ***ausbeuterische*** Praktiken aufzudecken, bei denen ***unter anderem*** reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 438
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.	Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung ***oder Aufwandsentschädigung***, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 439
Maravillas Abadía Jover, Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten ergreifen gezielte Maßnahmen und führen Strukturreformen zur Unterstützung von Praktika durch. Zu diesem Zweck entwickeln die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verhinderung ausbeuterischer Praktiken, zum Schutz der Arbeitnehmerrechte und zur Förderung der Schaffung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten und setzen diese durch, während sie gleichzeitig in Bildungs- und Ausbildungsprogramme investieren, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 440
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten ermutigen die Arbeitnehmervertreter und andere einschlägige juristische Personen, eine benannte Kontaktperson für Praktikanten zu benennen, die als erste Anlaufstelle für die Einholung von Ratschlägen zu verfügbaren Rechtsbehelfen und zur Unterstützung bei Verdacht auf Fehlverhalten, schlechte Arbeitsbedingungen, Verletzungen der Rechte der Praktikanten oder missbräuchliche Praktiken dient.

Or. en

Änderungsantrag 441
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für Praktika, die von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) angeboten werden, sehen die Mitgliedstaaten vereinfachte Verfahren zur Einhaltung der Vorschriften und zur Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen vor, und zwar nur nach Eingang einer Beschwerde von Praktikanten bei den zuständigen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 442
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bewertung ***von Scheinpraktika***	Bewertung ***missbräuchlicher Praktika***

Or. en

Änderungsantrag 443
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um festzustellen, ob eine als	***entfällt***

Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:

a) das Fehlen einer wesentlichen Lern- oder Ausbildungskomponente in der als Praktikum deklarierten Tätigkeit;

b) die übermäßig lange Dauer der als Praktikum deklarierten Tätigkeit oder mehrerer und/oder aufeinanderfolgender als Praktika deklarierter Tätigkeiten derselben Person bei demselben Arbeitgeber;

c) gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern und regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber;

d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für Bewerber um Praktika ohne angemessene Begründung;

e) ein hoher Anteil von als Praktika deklarierten Tätigkeiten im Vergleich zu den regulären Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber;

f) eine erhebliche Zahl von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern desselben Arbeitgebers, die vor Aufnahme der als Praktikum deklarierten Tätigkeit zwei oder mehr Praktika absolviert oder reguläre Arbeitsverhältnisse in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich hatten.

Or. en

Begründung

Der Qualitätsrahmen für Praktika von 2014 enthält bereits Kriterien für die nationalen Behörden, um betrügerische Praktika zu erkennen und anzugehen und so die

Qualitätskontrolle sicherzustellen.

Änderungsantrag 444
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden*** eine Gesamtbewertung ***aller relevanten Fakten vor***. ***Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:***	(1) ***Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihren nationalen Systemen und Verfahren geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt deklariert werden, um die mit regulären Arbeitsverhältnissen verbundenen Rechte und Schutzmaßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht, Tarifverträgen oder bewährten Gepflogenheiten zu umgehen. In diesem Zusammenhang stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass*** eine Gesamtbewertung ***auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände eines jeden Einzelfalls durchgeführt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 445
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen*** die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung ***aller relevanten Fakten vor***. Bei dieser Bewertung ***werden*** als Anhaltspunkte ***unter anderem*** die folgenden Elemente berücksichtigt:	(1) ***Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihren nationalen Systemen und Verfahren geeignete Maßnahmen, um den Missbrauch von Praktika zwecks Umgehung der Rechte und Schutzmaßnahmen, die mit regulären Arbeitsverhältnissen nach Unionsrecht oder nationalem Recht, Tarifverträgen***

oder bewährten Gepflogenheiten verbunden sind, zu verhindern und anzugehen. ***In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten*** die zuständigen Behörden ***ermächtigen,*** eine Gesamtbewertung ***auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände eines jeden Einzelfalls vorzunehmen.*** Bei dieser Bewertung ***können*** als Anhaltspunkte ***gegebenenfalls*** die folgenden ***nicht erschöpfenden*** Elemente berücksichtigt ***werden***:

Or. en

Änderungsantrag 446
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um festzustellen, ob ***eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt***, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. ***Bei dieser*** Bewertung ***werden als Anhaltspunkte unter anderem*** die folgenden Elemente ***berücksichtigt***:	(1) Um festzustellen, ob ***ein betrügerisches Scheinpraktikum, das als Praktikum deklariert wird, vorliegt***, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. ***Bei der Feststellung, ob es sich um missbräuchliche Praktiken handelt, stützt sich die*** Bewertung ***auf*** die folgenden Elemente:

Or. en

Änderungsantrag 447
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um festzustellen, ***ob eine als***	(1) Um ***missbräuchliche Praktiken,***

Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. Bei dieser Bewertung ***werden*** als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:

die sich aus der Nutzung von Praktika ergeben, festzustellen, nehmen die zuständigen Behörden ***nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten*** eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. Bei dieser Bewertung ***können*** als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt ***werden***:

Or. en

Begründung

Die Arbeitsmärkte in der EU weisen Unterschiede auf, und die nationalen Behörden und nationalen Sozialpartner sind am besten geeignet, die Bewertungen durchzuführen und zu bestimmen, welche Elemente berücksichtigt werden müssen, um missbräuchliche Sachverhalte festzustellen und aufzudecken.

Änderungsantrag 448
Arba Kokalari, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, ***nehmen die zuständigen Behörden*** eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten ***vor***. Bei dieser Bewertung ***werden*** als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:	(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, ***stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass*** eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten durchgeführt wird***. Bei dieser Bewertung ***können*** als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt ***werden***:

Or. en

Änderungsantrag 449
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:	(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, ***das korrektive Maßnahmen erfordert,*** nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor***, insbesondere der Fakten im Zusammenhang mit der tatsächlichen Arbeitsleistung, unabhängig davon, wie das Verhältnis in einer etwaigen vertraglichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien bezeichnet wird***. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:

Or. en

Änderungsantrag 450
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:	(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden ***im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten des jeweiligen Mitgliedstaats*** eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:

Or. en

Änderungsantrag 451
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:	(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden ***entsprechend den gesetzlich festgelegten Vorrechten und den nationalen Gepflogenheiten*** eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:

Or. fr

Änderungsantrag 452
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:	(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten ***im Zusammenhang mit dem konkreten Fall*** vor. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:

Or. es

Änderungsantrag 453
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:	(1) Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten ***in ihrem jeweiligen Kontext*** vor. Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigt:

Or. en

Änderungsantrag 454
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Fehlen einer wesentlichen Lern- oder Ausbildungskomponente in der als Praktikum deklarierten Tätigkeit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 455
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***das Fehlen einer wesentlichen Lern- oder Ausbildungskomponente in der*** als Praktikum ***deklarierten*** Tätigkeit;	a) ***die*** als Praktikum ***deklarierte*** Tätigkeit ***dient nicht in erster Linie Lern- und Ausbildungszwecken***;

Or. fr

Begründung

Wesentliches Merkmal eines Praktikums ist die Ausbildung junger Menschen. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Komponente, sondern um den Zweck des Praktikums selbst.

Änderungsantrag 456
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Fehlen ***einer wesentlichen Lern- oder Ausbildungskomponente in der als Praktikum deklarierten Tätigkeit***;	a) das Fehlen ***eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsanbieter***;

Or. en

Änderungsantrag 457
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Fehlen einer ***wesentlichen*** Lern- oder Ausbildungskomponente in der als Praktikum deklarierten Tätigkeit;	a) das Fehlen einer ***sinnvollen*** Lern- oder Ausbildungskomponente in der als Praktikum deklarierten Tätigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 458
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) fehlende Anleitung des bzw. der Praktikanten durch eine oder mehrere sachkundige, geschulte, qualifizierte und während der gesamten Dauer des Praktikums verfügbare Person oder Personen;

Or. en

Änderungsantrag 459
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die übermäßig lange Dauer der als Praktikum deklarierten Tätigkeit oder mehrerer und/oder aufeinanderfolgender als Praktika deklarierter Tätigkeiten derselben Person bei demselben Arbeitgeber;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 460
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die übermäßig lange Dauer der als*** Praktikum ***deklarierten Tätigkeit oder mehrerer und/oder aufeinanderfolgender als Praktika deklarierter Tätigkeiten derselben Person bei demselben Arbeitgeber***;	b) ***das Fehlen einer wesentlichen Ausbildungskomponente, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die folgenden Elemente fehlen:***

	i) ein klares Ausbildungsprogramm für das Praktikum***, in dem die im Laufe des Praktikums zu entwickelnden Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen, die Lernziele des Praktikums sowie die Zuweisung von Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten, die diese Fähigkeiten und Ziele fördern, festgelegt sind;***
	ii) ein benannter Betreuer und/oder Mentor für die Dauer des Praktikums, der für die Anleitung, Veranstaltungen zur Unterstützung und für Rückmeldungen sowie die Aufsicht über den Praktikanten verantwortlich ist, während dieser die festgelegten Aufgaben erfüllt;
	iii) eine klare Verbindung zwischen den während des Praktikums vermittelten Fähigkeiten und den vom Praktikanten ausgeführten Aufgaben.

Or. en

Änderungsantrag 461
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die*** übermäßig lange Dauer ***der als Praktikum deklarierten Tätigkeit*** oder ***mehrerer*** und/oder ***aufeinanderfolgender als*** Praktika ***deklarierter Tätigkeiten*** derselben Person bei demselben Arbeitgeber;	b) übermäßig lange Dauer oder ***mehrere*** und/oder ***aufeinanderfolgende*** Praktika derselben Person bei demselben Arbeitgeber;

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag ist für die Kohärenz des Textes wesentlich.

Änderungsantrag 462
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***übermäßig lange*** Dauer ***der als Praktikum deklarierten Tätigkeit*** oder mehrerer und/oder aufeinanderfolgender als Praktika deklarierter Tätigkeiten derselben Person bei demselben Arbeitgeber;	b) die Dauer ***des Praktikums*** oder mehrerer und/oder aufeinanderfolgender als Praktika deklarierter Tätigkeiten derselben Person bei demselben Arbeitgeber;

Or. fr

Änderungsantrag 463
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die übermäßig lange Dauer der als Praktikum deklarierten Tätigkeit oder mehrerer und/oder aufeinanderfolgender als Praktika deklarierter Tätigkeiten derselben Person bei demselben Arbeitgeber;	b) die übermäßig lange Dauer der als Praktikum deklarierten Tätigkeit oder mehrerer und/oder aufeinanderfolgender als Praktika deklarierter Tätigkeiten derselben Person ***oder unterschiedlicher Personen*** bei demselben Arbeitgeber***, die nicht zu einem stabilen Arbeitsverhältnis führt***;

Or. en

Änderungsantrag 464
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern und regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 465
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern und regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber***;	c) ***die übermäßig lange Dauer eines Praktikums***;

Or. en

Änderungsantrag 466
Maravillas Abadía Jover, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***gleichwertige*** Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von ***als*** Praktikanten ***deklarierten Mitarbeitern*** und regulären Arbeitnehmern ***in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber***;	c) ***die*** Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von Praktikanten und regulären Arbeitnehmern ***können entsprechend dem unterschiedlichen Charakter ihrer jeweiligen Rollen unterschiedlich sein, wobei sicherzustellen ist, dass Praktika echte***

Lernerfahrungen bieten, die die Beschäftigungsfähigkeit verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 467
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von ***als*** Praktikanten ***deklarierten Mitarbeitern*** und regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber;	c) gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten, ***Erfahrungsniveau*** und Arbeitsintensität von Praktikanten und regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber;

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag ist für die Kohärenz des Textes wesentlich.

Änderungsantrag 468
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***gleichwertige*** Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern ***und*** regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen ***bei demselben Arbeitgeber***;	c) Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern ***im Vergleich zu*** regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen;

Or. en

Änderungsantrag 469
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität ***von*** als Praktikanten deklarierten ***Mitarbeitern*** und regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber;	c) gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität ***des*** als Praktikanten deklarierten ***Mitarbeiters*** und ***von*** regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber;

Or. es

Änderungsantrag 470
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von ***als*** Praktikanten ***deklarierten Mitarbeitern*** und regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber;	c) gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von Praktikanten und regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber;

Or. fr

Änderungsantrag 471
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Fehlen einer angemessenen Vergütung;

Or. en

Änderungsantrag 472
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für Bewerber um Praktika ohne angemessene Begründung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 473
Maravillas Abadía Jover, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für ***Bewerber um Praktika ohne angemessene Begründung***;	d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für ***Praktikumsbewerber sollte nicht als ungerechtfertigt angesehen werden, sondern als legitimes Auswahlkriterium für Arbeitgeber, damit sichergestellt ist, dass Praktika den geschäftlichen Anforderungen entsprechen und sinnvolle Lernerfahrungen bieten***;

Or. en

Änderungsantrag 474
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die ***Voraussetzung vorausgehender*** Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich ***für Bewerber um Praktika ohne angemessene Begründung***;	d) die ***Anforderung, dass die Bewerber vor Beginn des Praktikums über*** Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich ***verfügen müssen***;

Or. en

Änderungsantrag 475
Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für Bewerber um Praktika ***ohne angemessene Begründung***;	d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für Bewerber um Praktika;

Or. en

Änderungsantrag 476
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für Bewerber um Praktika ***ohne angemessene Begründung***;	d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für Bewerber um Praktika;

Or. en

Änderungsantrag 477
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für Bewerber um Praktika ohne angemessene Begründung;	d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für ***den*** Bewerber um Praktika ohne angemessene Begründung;

Or. es

Änderungsantrag 478
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ein hoher Anteil von als Praktika deklarierten Tätigkeiten im Vergleich zu den regulären Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber;	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 479
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ein hoher Anteil von als Praktika deklarierten Tätigkeiten im Vergleich zu den regulären Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 480
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***ein hoher Anteil von als Praktika deklarierten Tätigkeiten im Vergleich zu den regulären Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber***;	e) ***das Fehlen einer öffentlichen Stellenausschreibung des Praktikums, in der folgende Angaben enthalten sind:***
	i) die ausgenommenen Aufgaben und das Maß an Verantwortung, das von dem Praktikanten verlangt wird;
	ii) Rechte und Ansprüche des Praktikanten, einschließlich Vergütung, Sozialschutz, Krankheitsurlaub und Arbeitszeitansprüche;
	iii) die Bereitstellung von Weiterbildungsmöglichkeiten und bis zur Beendigung des Praktikums zu erwerbenden Kompetenzen.

Or. en

Änderungsantrag 481
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ein hoher Anteil von ***als*** Praktika ***deklarierten Tätigkeiten im Vergleich zu den regulären Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber***;	e) ein hoher Anteil von ***mehr als 10 %Praktikanten an der Gesamtanzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers***;

Or. en

Änderungsantrag 482
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***ein hoher Anteil*** von ***als Praktika deklarierten Tätigkeiten*** im Vergleich zu den regulären ***Arbeitsverhältnissen*** bei demselben ***Arbeitgeber***;	e) ***eine unverhältnismäßig hohe Anzahl*** von ***Praktikanten*** im Vergleich zu den regulären ***Arbeitnehmern*** bei demselben ***Unternehmen***;

Or. en

Änderungsantrag 483
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Veröffentlichungen des Arbeitgebers, die als Suche nach Praktikanten und nicht als Praktikumsangebote aufgemacht sind;

Or. fr

Begründung

Da der Zweck eines Praktikums nicht die Erfüllung von im Unternehmen notwendigen Aufgaben ist, deutet die Formulierung, dass Praktikanten gesucht werden, darauf hin, dass Praktikanten keine Ausbildung angeboten, sondern vielmehr eine Stelle besetzt werden soll.

Änderungsantrag 484
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eine erhebliche Zahl von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern desselben Arbeitgebers, die vor Aufnahme der als Praktikum deklarierten Tätigkeit zwei oder mehr Praktika absolviert oder reguläre Arbeitsverhältnisse in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich hatten.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 485
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eine erhebliche Zahl von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern desselben Arbeitgebers, die vor Aufnahme der als Praktikum deklarierten Tätigkeit zwei oder mehr Praktika absolviert oder reguläre Arbeitsverhältnisse in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich hatten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 486
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***eine erhebliche Zahl von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern desselben Arbeitgebers, die vor Aufnahme***	f) ***das Fehlen einer transparenten Einstellungspolitik hinsichtlich der Bereitstellung einer festen Beschäftigung***

der als Praktikum deklarierten Tätigkeit zwei oder mehr Praktika absolviert oder reguläre Arbeitsverhältnisse in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich hatten.	***nach Abschluss des Praktikums***.

Or. en

Änderungsantrag 487
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***eine erhebliche Zahl von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern desselben Arbeitgebers,*** die ***vor Aufnahme der als Praktikum deklarierten Tätigkeit zwei*** oder ***mehr*** Praktika ***absolviert*** oder ***reguläre*** Arbeitsverhältnisse in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich ***hatten***.	f) ***die wiederholte Nutzung von Praktika für Personen,*** die ***bereits ein*** oder ***mehrere*** Praktika oder Arbeitsverhältnisse ***bei demselben Arbeitgeber*** in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich ***abgeschlossen haben***.

Or. en

Änderungsantrag 488
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Verlängerung des Praktikums über die Höchstdauer von sechs Monaten hinaus;

Or. en

Änderungsantrag 489
Pierfrancesco Maran, Raffaele Topo, Brando Benifei, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Darüber hinaus berücksichtigen die zuständigen Behörden auch Umstände, die außerhalb des Praktikumsverhältnisses selbst liegen, um festzustellen, ob es missbräuchliche Praktiken gibt, die sich aus der Nutzung des Praktikums ergeben. Die Risikobewertung sollte unter anderem folgende Umstände berücksichtigen:
	a) einen hohen Anteil an Praktikumsplätzen im Verhältnis zur Größe des Betriebs;
	b) die Einstellung von Praktikanten, die zuvor ein Praktikum in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich absolviert haben;
	c) die wiederholte Verlängerung der Dauer von Praktika, ohne die Möglichkeit eines Aufstiegs innerhalb des Betriebs zu bieten;
	d) die Ersetzung von Dauerplanstellen durch aufeinanderfolgende Stellenausschreibungen für Praktika;
	e) der niedrige Anteil an Praktika, die in ein stabiles Arbeitsverhältnis übergehen.

Or. en

Änderungsantrag 490
Maravillas Abadía Jover, Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Praktika keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen, mit sich bringen oder das Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten und den Zugang junger Menschen zu Beschäftigung verringern.

Or. en

Änderungsantrag 491
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Damit die zuständigen Behörden die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, stellt der Arbeitgeber diesen Behörden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung:	***entfällt***
a) Zahl der Praktika und der regulären Arbeitsverhältnisse;	
b) Dauer der Praktika;	
c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;	
d) Beschreibungen der Lern- und Ausbildungskomponenten der Praktika;	
e) Stellenausschreibungen für Praktika.	

Or. en

Begründung

Die umfangreiche Liste der von den Arbeitgebern verlangten Informationen wäre insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Änderungsantrag 492
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Damit die zuständigen Behörden die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, stellt der Arbeitgeber diesen Behörden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung:	***entfällt***
a) Zahl der Praktika und der regulären Arbeitsverhältnisse;	
b) Dauer der Praktika;	
c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;	
d) Beschreibungen der Lern- und Ausbildungskomponenten der Praktika;	
e) Stellenausschreibungen für Praktika.	

Or. en

Begründung

Es gibt bereits eine ganze Reihe nationaler Gesetze und Urteile, die im Einklang mit den einzelstaatlichen Arbeitsgesetzen als Richtschnur für diese Änderung dienen.

Änderungsantrag 493
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Damit die*** zuständigen Behörden ***die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, stellt der Arbeitgeber diesen*** Behörden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung:	(2) ***Um die in Absatz 1 genannte Bewertung zu erleichtern und wenn dies für die Bewertung unbedingt erforderlich ist, stellen die Arbeitgeber den*** zuständigen Behörden auf ***begründete*** Anfrage ***und in Übereinstimmung mit den nationalen Verfahren*** die folgenden Informationen zur Verfügung:

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung stellt sicher, dass die zuständigen Behörden Zugang zu den erforderlichen Informationen haben, um einen möglichen Missbrauch von Praktika zu bewerten, und begrenzt gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber. Durch die Anforderung einer begründeten Anfrage und die Beschränkung des Umfangs der Informationen auf das absolut Notwendige sorgt die Änderung für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer wirksamen Durchsetzung und der Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu wahren.

Änderungsantrag 494
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Damit die zuständigen Behörden die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, ***stellt der*** Arbeitgeber ***diesen*** Behörden auf Anfrage die ***folgenden*** Informationen zur Verfügung:	(2) Damit die zuständigen Behörden die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, ***stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die*** Arbeitgeber ***den zuständigen*** Behörden auf Anfrage die ***notwendigen*** Informationen zur Verfügung ***stellen***.

Or. en

Änderungsantrag 495
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Damit die zuständigen Behörden die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, stellt der ***Arbeitgeber*** diesen Behörden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung:	(2) Damit die zuständigen Behörden die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, stellt der ***Praktikumsanbieter*** diesen Behörden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung:

Or. en

Begründung

Im Gegensatz zum Berichtsentwurf wird durch diese Änderungsanträge der Tatsache Rechnung getragen, dass es unverhältnismäßig ist, von jedem Praktikumsanbieter zu verlangen, dass er diese Art von Informationen für jeden einzelnen Praktikanten zusammenstellt. Das erhöht die Berichtspflichten für Unternehmen erheblich, was im Widerspruch zu den derzeitigen Bemühungen der EU zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit steht. Der Praktikumsanbieter sollte die Information auf Anfrage bereitstellen.

Änderungsantrag 496
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Damit die zuständigen Behörden die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, stellt der Arbeitgeber diesen Behörden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung:	(2) Damit die zuständigen Behörden die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, stellt der Arbeitgeber diesen Behörden auf Anfrage ***und unverzüglich*** die folgenden Informationen zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 497
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zahl der Praktika und der regulären Arbeitsverhältnisse;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 498
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Zahl der Praktika und der regulären Arbeitsverhältnisse***;	a) ***das Verhältnis von Praktikanten zu anderen Arbeitnehmern in demselben Betrieb***;

Or. en

Änderungsantrag 499
Maravillas Abadía Jover, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Zahl der Praktika*** und der regulären ***Arbeitsverhältnisse***;	a) ***Gesamtzahl der Praktikums-*** und der regulären ***Arbeitsverträge, wobei sichergestellt wird, dass eine solche Datenerhebung den Unternehmen keinen unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht***;

Or. en

Änderungsantrag 500
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dauer der Praktika;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 501
Maravillas Abadía Jover, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dauer der Praktika;	b) Dauer der Praktika***, wobei der branchenspezifische Bedarf berücksichtigt und den Unternehmen Flexibilität eingeräumt wird, um die Praktikumszeiten effektiv zu gestalten***;

Or. en

Änderungsantrag 502
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 503
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 504
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der ***als*** Praktikanten ***deklarierten Mitarbeiter*** und ***der regulären*** Arbeitnehmer in ***vergleichbaren Positionen***;	c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Praktikanten und ***anderer*** Arbeitnehmer in ***demselben Betrieb***;

Or. en

Änderungsantrag 505
Maravillas Abadía Jover, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der ***als*** Praktikanten ***deklarierten Mitarbeiter und*** der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;	c) ***allgemeine*** Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten ***sowohl*** der Praktikanten ***als auch*** der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen ***unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen und der betrieblichen Verschwiegenheitspflicht***;

Or. en

Änderungsantrag 506
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Arbeitsbedingungen, einschließlich ***Vergütung***, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der ***als*** Praktikanten ***deklarierten Mitarbeiter*** und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;	c) Arbeitsbedingungen, einschließlich ***Aufwandsentschädigungen***, Aufgaben, ***Erfahrungsniveau*** und Verantwortlichkeiten der Praktikanten und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag ist für die Kohärenz des Textes wesentlich.

Änderungsantrag 507
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Arbeitsbedingungen, einschließlich	c) ***Arbeitsbedingungen,***

Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;	***einschließlich Vergütung, Systeme der sozialen Sicherheit und Sozialschutz, Kranken- und Unfallversicherung, Ruhezeit, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;*** Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;

Or. en

Änderungsantrag 508
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;	c) Arbeitsbedingungen, einschließlich ***Aufwandsentschädigung oder*** Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;

Or. en

Änderungsantrag 509
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Beschreibungen der Lern- und Ausbildungskomponenten der Praktika;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 510
Maravillas Abadía Jover, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Beschreibungen*** der ***Lern-*** und Ausbildungskomponenten der Praktika;	d) ***allgemeine Beschreibung*** der ***Bildungs-*** und Ausbildungskomponenten der Praktika***, wobei dafür zu sorgen ist, dass die Anforderungen an die Berichterstattung die Betriebe nicht davon abhalten, Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten***;

Or. en

Änderungsantrag 511
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Beschreibungen der Lern- und Ausbildungskomponenten der Praktika;	d) Beschreibungen der Lern- und Ausbildungskomponenten der Praktika; ***jedem Praktikum ist ein schriftlicher Vertrag beizufügen, in dem die spezifischen Lernziele klar dargelegt sind. Mit der Festlegung dieser Ziele soll sichergestellt werden, dass das Praktikum auf den Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen abzielt, die für die Ausbildung oder berufliche Entwicklung des Praktikanten relevant sind***;

Or. en

Änderungsantrag 512
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Beschreibungen der Lern- und Ausbildungskomponenten der Praktika;	d) Beschreibungen der Lern- und Ausbildungskomponenten der Praktika ***gemäß dem schriftlichen Vertrag***;

Or. en

Änderungsantrag 513
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Identität, Befähigung und Befähigungsnachweise der Personen, die für die Anleitung des oder der Praktikanten zuständig sind;

Or. en

Änderungsantrag 514
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Stellenausschreibungen für Praktika.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 515
Maravillas Abadía Jover, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Stellenausschreibungen für Praktika***.	e) ***Informationen zu Praktikumsangeboten, wobei ein Gleichgewicht zwischen Transparenz und dem Recht des Arbeitgebers, die Auswahlkriterien entsprechend dem betrieblichen Bedarf festzulegen, gewahrt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 516
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Bewertung gemäß Absatz 1 zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten	***entfällt***
a) eine zeitliche Obergrenze festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist;	
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	
In Fällen, in denen eine längere Dauer durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der unter Buchstabe a genannten	

Obergrenze vorsehen.

Or. fr

Begründung

Greift in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten ein.

Änderungsantrag 517
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Bewertung gemäß Absatz 1 zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten	***entfällt***
a) eine zeitliche Obergrenze festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist;	
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	
In Fällen, in denen eine längere Dauer durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der unter Buchstabe a genannten Obergrenze vorsehen.	

Or. en

Änderungsantrag 518
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Bewertung gemäß Absatz 1 zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten	***entfällt***
a) eine zeitliche Obergrenze festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist;	
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	

Or. en

Änderungsantrag 519
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine zeitliche Obergrenze festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 520
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***eine zeitliche Obergrenze*** festlegen, ***deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist***;	a) festlegen, ***dass ein Praktikum mindestens einen Monat und höchstens sechs Monate dauert***;

Or. en

Änderungsantrag 521
Catarina Martins, Estrella Galán, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***eine zeitliche Obergrenze*** festlegen, ***deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer*** eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben ***Arbeitgeber hinweist***;	a) festlegen, ***dass die Höchstdauer*** eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben ***Praktikumsanbieter sechs Monate beträgt***. ***Die Mitgliedstaaten können jedoch Ausnahmen von der zeitlichen Begrenzung in Form einer Praktikumsdauer von bis zu einem Jahr vorsehen, wenn eine längere Dauer aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist***;

Or. en

Änderungsantrag 522
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine zeitliche Obergrenze festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter,	a) eine zeitliche Obergrenze ***von höchstens sechs Monaten*** festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer

auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist;	eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist;

Or. en

Änderungsantrag 523
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***eine zeitliche Obergrenze*** festlegen, ***deren Überschreitung auf eine übermäßige*** Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber ***hinweist***;	a) ***gemäß ihren nationalen Systemen Richtkriterien oder Referenzschwellenwerte*** festlegen, ***um die Bewertung zu unterstützen, ob die*** Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber ***als übermäßig angesehen werden kann. Bei diesen Kriterien werden der besondere Charakter und die Ziele des Praktikums berücksichtigt***;

Or. en

Begründung

Mit dieser Formulierung werden verpflichtende zeitliche Obergrenzen vermieden, sodass die Mitgliedstaaten flexibel auf verschiedene Arten von Praktika in unterschiedlichen Branchen reagieren können. Die Rechtsklarheit wird im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und der Vielfalt der nationalen Arbeitsmärkte unterstützt, ohne dass einheitliche Standards vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 524
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine zeitliche Obergrenze festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist;	a) eine zeitliche Obergrenze festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist***, wobei Ausnahmen für eine längere Dauer zulässig sind, die objektiv durch die Komplexität der Ausbildung oder Zertifizierungsanforderungen gerechtfertigt sind***;

Or. en

Änderungsantrag 525
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine zeitliche Obergrenze festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist;	a) eine zeitliche Obergrenze festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist***, wobei begründete Ausnahmen aus objektiven Gründen zulässig sind***;

Or. en

Änderungsantrag 526
Pierfrancesco Maran, Raffaele Topo, Brando Benifei, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine zeitliche Obergrenze festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter,	a) eine zeitliche Obergrenze ***von sechs Monaten*** festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines

auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist;	Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber hinweist;

Or. en

Änderungsantrag 527
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 528
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Arbeitgeber ***dazu verpflichten***, Informationen über die erwarteten Aufgaben***,*** Arbeitsbedingungen***, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente*** in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	b) die Arbeitgeber ***auffordern***, Informationen über die erwarteten Aufgaben ***und*** Arbeitsbedingungen in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.

Or. es

Änderungsantrag 529
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Arbeitgeber dazu*** verpflichten***,*** Informationen ***über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika*** aufzunehmen.	b) die ***Mitgliedstaaten*** verpflichten ***die Arbeitgeber, in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika die gleichen*** Informationen aufzunehmen***, wie dies nach den nationalen Rechtsvorschriften für Stellenanzeigen für reguläre Arbeitsverhältnisse erforderlich ist***;

Or. en

Begründung

Die Praxis bei Stellenausschreibungen ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Mit diesem Änderungsantrag wird den unterschiedlichen Traditionen Rechnung getragen und die Anforderungen werden an das nationale Recht angepasst.

Änderungsantrag 530
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich ***Vergütung***, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich ***Entschädigung***, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 531
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen ***und -anzeigen*** für Praktika aufzunehmen.	b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen für Praktika aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 532
Jan-Peter Warnke, Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen ***und*** -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen***,*** -anzeigen ***und Arbeitsverträge*** für Praktika aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 533
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente ***und über die Möglichkeiten der Einstellung nach Abschluss des Praktikums*** in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 534
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die erwartete Arbeitsintensität, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen***, und verbieten, dass in Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika vorherige Berufserfahrung verlangt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 535
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung ***oder Aufwandsentschädigung***, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 536
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ein adäquates Vergütungsniveau festlegen, das einen angemessenen Lebensstandard für den Praktikanten sicherstellt;

Or. en

Änderungsantrag 537
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, in denen eine längere Dauer durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der unter Buchstabe a genannten Obergrenze vorsehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 538
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, in denen eine längere Dauer durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der unter Buchstabe a genannten Obergrenze vorsehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 539
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, in denen eine längere Dauer ***durch objektive Gründe*** gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der unter Buchstabe a genannten Obergrenze vorsehen.	In Fällen, in denen ***für Praktika, deren Abschluss für den Zugang zu einem Beruf verpflichtend ist,*** eine längere Dauer gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der unter Buchstabe a genannten Obergrenze vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 540
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, in denen eine längere Dauer durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der unter Buchstabe a genannten Obergrenze vorsehen.	In Fällen, in denen eine längere Dauer durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von ***oder Bestimmungen für eine Verlängerung*** der unter Buchstabe a genannten Obergrenze vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 541
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen ***wirksame*** Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten*** vollständig ***um- und durchgesetzt*** werden. ***Dabei müssen sie insbesondere***	Die Mitgliedstaaten ergreifen ***die folgenden*** Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***die Ziele dieser Richtlinie*** vollständig ***erreicht*** werden***:***

Or. en

Begründung

Es soll sichergestellt werden, dass in der Richtlinie die rechtliche Unterscheidung zwischen Praktika und Arbeitsverhältnissen beibehalten wird. Praktikanten können nicht als Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag eingestuft werden, weshalb das Unionsrecht für sie nicht in gleicher Weise gelten kann wie für Arbeitnehmer. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, Praktika innerhalb ihres bestehenden Rechtsrahmens wirksam zu regulieren, ohne die Arbeitgeber übermäßig zu belasten.

Änderungsantrag 542
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen ***wirksame*** Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf*** Praktikanten ***vollständig um- und durchgesetzt werden***. Dabei müssen ***sie*** insbesondere	Die Mitgliedstaaten ergreifen ***im Einklang mit ihren nationalen Systemen und Gepflogenheiten geeignete*** Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Praktikanten ***in den Genuss der Rechte und des Schutzes kommen, die nach Unionsrecht und nationalem Recht, Tarifverträgen oder bewährten Gepflogenheiten für sie gelten***. Dabei müssen ***die Mitgliedstaaten*** insbesondere

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Praktikanten nach dem Unionsrecht nicht automatisch als Arbeitnehmer zu behandeln sind. Sie stellt sicher, dass Praktikanten den Schutz erhalten, der speziell auf ihren Status anwendbar ist, wobei die nationalen Umsetzungssysteme zu achten sind und Rechtsunsicherheit zu vermeiden ist.

Änderungsantrag 543
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union,*** die ***für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf*** Praktikanten vollständig ***um- und durchgesetzt werden***. Dabei müssen sie insbesondere	Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die ***Unterscheidung zwischen regulären Arbeitnehmern und*** Praktikanten vollständig ***beachtet wird***. Dabei müssen sie insbesondere

Or. fr

Begründung

Da die Festlegung gesetzlicher Regelungen für Praktikanten nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, verstößt die Absicht, europäisches Recht auf Praktikanten anzuwenden, gegen die Verträge.

Änderungsantrag 544
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten vollständig um- und durchgesetzt werden. ***Dabei müssen sie insbesondere***	Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten vollständig um- und durchgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 545
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten vollständig um- und durchgesetzt werden. Dabei ***müssen*** sie insbesondere	Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten vollständig um- und durchgesetzt werden. Dabei ***können*** sie insbesondere

Or. fr

Änderungsantrag 546
Arba Kokalari, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten vollständig um- und durchgesetzt werden. Dabei müssen sie insbesondere	Die Mitgliedstaaten ergreifen ***im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten vollständig um- und durchgesetzt werden. Dabei müssen sie insbesondere

Or. en

Änderungsantrag 547
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten vollständig um- und durchgesetzt werden. Dabei müssen sie insbesondere	Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten ***auf dem freien Arbeitsmarkt*** vollständig um- und durchgesetzt werden. Dabei müssen sie insbesondere

Or. fr

Änderungsantrag 548
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherstellen, dass Informationen über die Rechte von Praktikanten in klarer, umfassender und leicht	***entfällt***

zugänglicher Weise öffentlich verfügbar sind;

Or. en

Änderungsantrag 549
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherstellen, dass Informationen über die Rechte von Praktikanten in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise ***öffentlich verfügbar sind***;	a) sicherstellen, dass Informationen über die Rechte von Praktikanten ***diesen*** in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise ***zur Verfügung gestellt werden***;

Or. es

Änderungsantrag 550
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherstellen, dass Informationen über die Rechte von Praktikanten in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise öffentlich verfügbar sind;	a) sicherstellen, dass Informationen über die Rechte von Praktikanten ***kostenlos*** in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise***, auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,*** öffentlich verfügbar sind;

Or. en

Änderungsantrag 551
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherstellen, dass Informationen über die Rechte von Praktikanten in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise öffentlich verfügbar sind;	a) sicherstellen, dass Informationen über die Rechte von Praktikanten ***und über die für Praktikanten geltenden rechtlichen Regelungen*** in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise öffentlich verfügbar sind;

Or. fr

Änderungsantrag 552
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Leitlinien für Arbeitgeber von Praktikanten ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen für Praktika, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, dargelegt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 553
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Leitlinien für ***Arbeitgeber von Praktikanten*** ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen für Praktika, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, dargelegt ***wird***;	b) Leitlinien ***und Unterstützung*** für ***Praktikumsanbieter, insbesondere für KMU,*** ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen für Praktika, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, ***sowie bewährte***

Verfahren für die Bereitstellung von hochwertigen Lern- und Ausbildungselementen, dargelegt ***werden***;

Or. en

Änderungsantrag 554
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Leitlinien für Arbeitgeber von Praktikanten ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen für Praktika, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, dargelegt wird;	b) Leitlinien für Arbeitgeber von Praktikanten ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen für Praktika, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, dargelegt wird***, und in denen die gesetzlichen Grenzen erläutert werden, die einzuhalten sind, um eine Neueinstufung als reguläres Arbeitsverhältnis zu verhindern***;

Or. fr

Änderungsantrag 555
Pierfrancesco Maran, Raffaele Topo, Brando Benifei, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Leitlinien für Arbeitgeber von Praktikanten ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen für Praktika, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, dargelegt ***wird***;	b) ***einen gemeinsamen Qualitätsrahmen und*** Leitlinien für Arbeitgeber von Praktikanten ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, ***sowie Verfahren zur Verbesserung der Qualität und der Zugänglichkeit von Praktika,*** dargelegt ***werden***;

Or. en

Änderungsantrag 556
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Leitlinien für Arbeitgeber von Praktikanten ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen für Praktika, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, dargelegt wird;	b) Leitlinien für Arbeitgeber von Praktikanten ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen für Praktika ***auf dem freien Arbeitsmarkt***, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, dargelegt wird;

Or. fr

Änderungsantrag 557
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vorsehen, um das einschlägige Arbeitsrecht in Bezug auf Praktikanten durchzusetzen;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 558
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen	***entfällt***

Behörden vorsehen, um das einschlägige Arbeitsrecht in Bezug auf Praktikanten durchzusetzen;

Or. en

Begründung

Es gibt keine klare Definition des Begriffs „zuständige Behörden“. Das schafft Rechtsunsicherheit und das Risiko, dass neue Behörden eingerichtet werden und arbeitsrechtliche Ansprüche nicht mehr von ordentlichen Gerichten behandelt werden.

Änderungsantrag 559
Arba Kokalari, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wirksame Kontrollen und Inspektionen ***durch die zuständigen Behörden*** vorsehen, um das einschlägige Arbeitsrecht in Bezug auf Praktikanten durchzusetzen;	c) wirksame ***Maßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, wenn erforderlich auch*** Kontrollen und Inspektionen vorsehen, um das einschlägige Arbeitsrecht in Bezug auf Praktikanten durchzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 560
Pierfrancesco Maran, Raffaele Topo, Brando Benifei, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vorsehen, um das einschlägige Arbeitsrecht in Bezug auf Praktikanten durchzusetzen;	c) ***regelmäßige und*** wirksame Kontrollen und Inspektionen ***einer Mindestanzahl von Praktikumsanbietern*** durch die zuständigen Behörden vorsehen, um das einschlägige Arbeitsrecht in Bezug auf Praktikanten durchzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 561
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit den für die Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 562
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit den für die Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 563
Arba Kokalari, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sicherstellen, dass ***die zuständigen Behörden mit den für die Durchführung wirksamer*** Kontrollen und Inspektionen ***erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind,*** wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen;	d) sicherstellen, dass ***gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten geeignete Systeme und die erforderlichen Ressourcen vorhanden sind, um wirksame*** Kontrollen und Inspektionen ***durchzuführen. Diese Systeme sollten auch über die Kapazitäten verfügen, um*** wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen***, wobei die unterschiedlichen Ansätze der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 564
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit den für die Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen;	d) sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden mit den für die Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen***, die bis zu einem Verbot der Beschäftigung neuer Praktikanten oder einer Betriebsschließung durch die zuständigen Behörden gehen können***;

Or. en

Änderungsantrag 565
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit den für die Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen;	d) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden ***und die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden*** mit den für die Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen;

Or. en

Änderungsantrag 566
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit ***den*** für die Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen;	d) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit ***ausreichenden*** für die Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen;

Or. en

Änderungsantrag 567
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Fähigkeit der zuständigen Behörden ausbauen – vor allem durch Schulung und Anleitung –, proaktiv und gezielt gegen Arbeitgeber, welche die Vorschriften nicht einhalten, vorzugehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 568
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Fähigkeit der zuständigen Behörden ausbauen – vor allem durch Schulung und Anleitung –, proaktiv und gezielt gegen Arbeitgeber, welche die Vorschriften nicht einhalten, vorzugehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 569
Arba Kokalari, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Fähigkeit der ***zuständigen Behörden*** ausbauen – vor allem durch Schulung und Anleitung –, proaktiv und gezielt gegen Arbeitgeber, welche die Vorschriften nicht einhalten, vorzugehen.	e) die Fähigkeit der ***geeigneten Systeme im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** ausbauen – vor allem durch Schulung und Anleitung –, proaktiv und gezielt gegen Arbeitgeber, welche die Vorschriften nicht einhalten, vorzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 570
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Fähigkeit der zuständigen Behörden ausbauen – vor allem durch Schulung und Anleitung –, proaktiv und gezielt gegen ***Arbeitgeber***, welche die Vorschriften nicht einhalten, vorzugehen.	e) die Fähigkeit der zuständigen Behörden ausbauen – vor allem durch Schulung und Anleitung –, proaktiv und gezielt gegen ***Praktikumsanbieter***, welche die Vorschriften nicht einhalten, vorzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 571
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Fähigkeit der zuständigen Behörden ausbauen – vor allem durch Schulung und Anleitung –, proaktiv und gezielt ***gegen*** Arbeitgeber, welche die Vorschriften nicht einhalten***, vorzugehen***.	e) die Fähigkeit der zuständigen Behörden ausbauen – vor allem durch Schulung und Anleitung –, ***sich*** proaktiv und gezielt ***auf*** Arbeitgeber ***zu konzentrieren***, welche die Vorschriften nicht einhalten.

Or. es

Änderungsantrag 572
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gewährleisten, dass Praktikanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitstellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 573
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden*** gewährleisten, dass Praktikanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitstellen.	f) gewährleisten, dass Praktikanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 574
Arba Kokalari, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gewährleisten, dass ***Praktikanten*** Möglichkeiten ***zur Verfügung stehen***, ***um*** Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen ***zu*** melden, und Informationen über diese	f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ***oder den Sozialpartnern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** gewährleisten, dass Möglichkeiten ***für Praktikanten***

Möglichkeiten bereitstellen.	***vorhanden sind, damit diese*** Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen ***sowie mutmaßliche Verstöße gegen Rechte und Pflichten nach dieser Richtlinie*** melden ***können***, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 575
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gewährleisten, dass Praktikanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitstellen.	f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gewährleisten, dass Praktikanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten ***gemäß Buchstabe a*** bereitstellen***, wobei die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 einzuhalten sind. Diese Möglichkeiten sollten gemäß Richtlinie (EU) 2016/2102 für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.***

Or. en

Änderungsantrag 576
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gewährleisten, dass Praktikanten Möglichkeiten zur Verfügung	f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gewährleisten, dass Praktikanten ***anonyme und sichere***

stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitstellen.	Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 577
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Validierung, Anerkennung und Übertragbarkeit der während des Praktikums erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen durch ein Zertifikat sicherstellen;

Or. en

Änderungsantrag 578
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) dafür Sorge tragen, dass Praktika im Rahmen von Einstellungsverfahren auf dem Arbeitsmarkt als Arbeitserfahrung anerkannt werden;

Or. en

Änderungsantrag 579
Maravillas Abadía Jover, Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten fördern die Einbeziehung von Praktika in Weiterbildungspfade, die den aktuellen und künftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 580
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anspruch auf ***Rechtsbehelfe***	***Streitbeilegung und*** Anspruch auf ***Entschädigung***

Or. es

Änderungsantrag 581
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anspruch auf Rechtsbehelfe	Anspruch auf Rechtsbehelfe ***und Dringlichkeitsverfahren***

Or. en

Änderungsantrag 582
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres ***Arbeitsverhältnisses***, Zugang zu ***wirkungsvoller*** und ***unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe***, einschließlich einer ***angemessenen*** Entschädigung, haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer ***für Arbeitnehmer geltender*** Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres ***Praktikums***, Zugang zu ***wirkungsvollen*** und ***unparteiischen Streitbeilegungsmechanismen sowie angemessenen Rechtsbehelfen***, einschließlich einer Entschädigung, haben, ***falls diese gerechtfertigt ist,*** wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer Rechtsvorschriften der Union ***oder der Einzelstaaten*** zustehenden Rechte verletzt werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Zugang zu Gerichten für Praktikanten sichergestellt und gleichzeitig ihr rechtlicher Status klar von dem der Arbeitnehmer unterschieden. Die nationale Verfahrensautonomie wird geachtet und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip werden unbeabsichtigte Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten oder Arbeitgeber vermieden.

Änderungsantrag 583
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres Arbeitsverhältnisses, Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben, wenn ***die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer für*** Arbeitnehmer ***geltender Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres Arbeitsverhältnisses, Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben, wenn ***gegen ihren spezifischen Status verstoßen wird, was dazu führt, dass ihre Rechtsstellung neu eingestuft wird und sie als reguläre*** Arbeitnehmer ***gelten***.

Or. fr

Änderungsantrag 584
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten***, einschließlich nach Ende ihres Arbeitsverhältnisses,*** Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe***, einschließlich einer angemessenen Entschädigung,*** haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer für Arbeitnehmer geltender Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer für Arbeitnehmer geltender Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 585
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres Arbeitsverhältnisses, Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und ***einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen*** Entschädigung***,*** haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer für Arbeitnehmer geltender Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres Arbeitsverhältnisses, Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und ***zu*** Entschädigung haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer für Arbeitnehmer geltender Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden.

Or. es

Änderungsantrag 586
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres ***Arbeitsverhältnisses***, Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer ***für Arbeitnehmer geltender*** Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres ***Praktikums***, Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 587
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres ***Arbeitsverhältnisses***, Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer für Arbeitnehmer geltender Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres ***Praktikums***, Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer für Arbeitnehmer geltender Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 588
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres Arbeitsverhältnisses, Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer für Arbeitnehmer geltender Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, einschließlich nach Ende ihres Arbeitsverhältnisses, Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie oder anderer für Arbeitnehmer geltender Rechtsvorschriften der Union zustehenden Rechte verletzt werden***, unter der Voraussetzung, dass diese Mechanismen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen zugänglich sind und vereinfacht wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 589
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sich ein Praktikant während eines Praktikums dringlich an die zuständige Behörde und/oder das Arbeitsaufsichtsamt wenden kann, wenn seine Grundrechte, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Prävention von Mobbing oder sexueller Gewalt,

verletzt werden, damit die Angelegenheit rasch geregelt oder andernfalls das Praktikum beendet wird, ohne dass der Praktikant Nachteile erleidet oder der Fortgang seiner Ausbildung gefährdet ist.

Or. en

Änderungsantrag 590
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Verfahren im Namen oder zur Unterstützung von Praktikanten	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.	

Or. en

Begründung

An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass Praktika keine Arbeitsverhältnisse darstellen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Richtlinie birgt die Gefahr, dass die Unterscheidung zwischen Praktikanten und Arbeitnehmern verwischt wird, was zu Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Verpflichtungen für Unternehmen führt. Dieser Artikel befasst sich auch mit einem allgemeinen Grundsatz – der Bekämpfung von

„Vergeltungsmaßnahmen“, die sich aus der Ausübung eines Rechts ergeben –, der jedoch in vielen nationalen Rechtsordnungen bereits vorhanden ist und Gefahr läuft, überflüssig zu werden.

Änderungsantrag 591
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ***anstrengen dürfen***, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie ***oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union*** ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines ***oder mehrerer*** Praktikanten mit dessen ***bzw. deren*** Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in der Lage sind,*** einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ***anzustrengen***, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben***, und dass sie, soweit dies nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten zulässig ist, tätig werden können***. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines Praktikanten mit dessen Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 592
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und

Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie ***oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union*** ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die ***sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen*** für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ***ergebenden Rechte oder Pflichten*** tätig werden.	Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die ***für ihn bzw. sie geltenden rechtlichen Regelungen, der dazu führt, dass die*** für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ***greifen,*** tätig werden.

Or. fr

Änderungsantrag 593
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter ***einschlägige*** Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten ***durchzusetzen***, die sich aus dieser Richtlinie ***oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union*** ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei ***einem Verstoß*** gegen ***die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden*** Rechte oder Pflichten tätig werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter ***oder andere maßgebliche Stellen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die ***Durchsetzung der*** Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Richtlinie ergeben***, zu unterstützen***. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei ***mutmaßlichen Verstößen*** gegen ***diese*** Rechte oder Pflichten tätig werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit beibehalten, dass Vertreter Praktikanten bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen, wobei der rechtliche Status von Praktikanten klar von dem der Arbeitnehmer unterschieden wird. Die nationalen Verfahrensrahmen werden

gewahrt und es wird vermieden, dass unbeabsichtigte Verpflichtungen geschaffen werden, wodurch die Kohärenz mit dem Subsidiaritätsprinzip sichergestellt wird.

Änderungsantrag 594
Jan-Peter Warnke, Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden. ***Praktikanten werden von den Arbeitnehmervertretern oder ihrem Arbeitgeber zu Beginn ihres Praktikums ausdrücklich über diese Möglichkeit informiert.***

Or. en

Änderungsantrag 595
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter ***nur dann***

Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.	einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, ***wenn die Arbeitnehmer dies beantragt haben,*** um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.

Or. es

Änderungsantrag 596
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter ***und Gewerkschaftsvertreter*** einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 597
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.	Die Mitgliedstaaten ***können sicherstellen***, dass Arbeitnehmervertreter ***oder andere maßgebliche Stellen*** einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 598
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 599
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergeben. Sie dürfen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie oder aus anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 600
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schutz vor Benachteiligung und negativen Konsequenzen	Schutz vor Benachteiligung und negativen Konsequenzen ***sowie Beweislast***

Or. en

Änderungsantrag 601
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen ein, um Praktikanten und ihre Vertreter vor jedweder Benachteiligung durch den ***Arbeitgeber*** und vor jedweden negativen Konsequenzen zu schützen, denen sie ausgesetzt sind, weil sie Beschwerde beim ***Arbeitgeber*** eingereicht oder ein Verfahren angestrengt haben mit dem Ziel, die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer für Arbeitnehmer geltender Rechtsvorschriften der Union gewährten Rechte durchzusetzen.	(1) Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen ein, um Praktikanten und ihre Vertreter vor jedweder Benachteiligung durch den ***Praktikumsanbieter*** und vor jedweden negativen Konsequenzen zu schützen, denen sie ausgesetzt sind, weil sie Beschwerde beim ***Praktikumsanbieter*** eingereicht oder ein Verfahren angestrengt haben mit dem Ziel, die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer Rechtsvorschriften der Union gewährten Rechte durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 602
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen ein, um Praktikanten und ihre Vertreter vor jedweder Benachteiligung durch den	(1) Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen ein, um Praktikanten und ihre Vertreter vor jedweder Benachteiligung durch den

Arbeitgeber und vor jedweden negativen Konsequenzen zu schützen, denen sie ausgesetzt sind, weil sie Beschwerde beim ***Arbeitgeber*** eingereicht oder ein Verfahren angestrengt haben mit dem Ziel, die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer für Arbeitnehmer geltender Rechtsvorschriften der Union gewährten Rechte durchzusetzen.

Praktikumsanbieter und vor jedweden negativen Konsequenzen zu schützen, denen sie ausgesetzt sind, weil sie Beschwerde beim ***Praktikumsanbieter*** eingereicht oder ein Verfahren angestrengt haben mit dem Ziel, die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer Rechtsvorschriften der Union gewährten Rechte durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 603
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen ein, um Praktikanten und ihre Vertreter vor jedweder Benachteiligung durch den Arbeitgeber und vor jedweden negativen Konsequenzen zu schützen, denen sie ausgesetzt sind, weil sie Beschwerde beim Arbeitgeber eingereicht oder ein Verfahren angestrengt haben mit dem Ziel, die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer für ***Arbeitnehmer geltender*** Rechtsvorschriften der Union gewährten Rechte durchzusetzen.	(1) Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen ein, um Praktikanten und ihre Vertreter vor jedweder Benachteiligung durch den Arbeitgeber und vor jedweden negativen Konsequenzen zu schützen, denen sie ausgesetzt sind, weil sie Beschwerde beim Arbeitgeber eingereicht oder ein Verfahren angestrengt haben mit dem Ziel, die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer für ***Praktikanten maßgeblicher*** Rechtsvorschriften der Union gewährten Rechte durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 604
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten führen die	(1) Die Mitgliedstaaten führen die

notwendigen Maßnahmen ein, um Praktikanten ***und ihre Vertreter*** vor jedweder Benachteiligung durch den Arbeitgeber und vor jedweden negativen Konsequenzen zu schützen, denen sie ausgesetzt sind, weil sie Beschwerde beim Arbeitgeber eingereicht oder ein Verfahren angestrengt haben mit dem Ziel, die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer für ***Arbeitnehmer geltender*** Rechtsvorschriften der Union gewährten Rechte durchzusetzen.	notwendigen Maßnahmen ein, um Praktikanten ***auf dem offenen Arbeitsmarkt*** vor jedweder Benachteiligung durch den Arbeitgeber und vor jedweden negativen Konsequenzen zu schützen, denen sie ausgesetzt sind, weil sie Beschwerde beim Arbeitgeber eingereicht oder ein Verfahren angestrengt haben mit dem Ziel, die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer für ***Praktikanten auf dem offenen Arbeitsmarkt maßgeblicher*** Rechtsvorschriften der Union gewährten Rechte durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 605
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um eine Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung sowie jegliche Vorbereitung einer Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu untersagen, wenn diese Kündigung oder diese Maßnahmen damit begründet werden, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 606
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ***eine Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung*** sowie jegliche Vorbereitung einer ***Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung*** zu untersagen, wenn diese ***Kündigung oder diese Maßnahmen*** damit begründet ***werden***, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für ***Arbeitnehmer geltenden*** Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.	(2) Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ***die Beendigung eines Praktikums*** sowie jegliche Vorbereitung einer ***solchen Beendigung*** zu untersagen, wenn diese damit begründet ***wird***, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für ***Praktikanten maßgeblichen*** Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 607
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ***eine Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung*** sowie jegliche Vorbereitung einer ***Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung*** zu untersagen, wenn diese ***Kündigung oder diese Maßnahmen*** damit begründet ***werden***, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für ***Arbeitnehmer geltenden*** Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch	***(2)*** Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ***die Beendigung eines Praktikums*** sowie jegliche Vorbereitung einer ***solchen Beendigung*** zu untersagen, wenn diese damit begründet ***wird***, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für ***Praktikanten maßgeblichen*** Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.

genommen haben.

Or. en

Begründung

Arbeitsrechtliche Konzepte können nicht auf Praktika angewandt werden, bei denen es sich nicht um Arbeitsverhältnisse handelt. Durch die Ersetzung von „Kündigung“ durch „Beendigung eines Praktikums“ werden rechtliche Unklarheiten vermieden.

Änderungsantrag 608
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ***eine Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung*** sowie jegliche Vorbereitung einer ***Kündigung von Praktikanten*** oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu untersagen, wenn diese ***Kündigung oder diese Maßnahmen*** damit begründet werden, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für ***Arbeitnehmer geltenden*** Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.	(2) Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ***die Beendigung eines Praktikums*** sowie jegliche Vorbereitung einer ***solchen Beendigung*** oder ***von*** Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu untersagen, wenn diese damit begründet werden, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für ***Praktikanten maßgeblichen*** Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 609
Raúl de la Hoz Quintano, Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Insbesondere ergreifen die	(2) Insbesondere ergreifen die

Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um eine Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung ***sowie jegliche Vorbereitung einer Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung*** zu untersagen, wenn diese Kündigung oder diese Maßnahmen damit begründet werden, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.	Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um eine Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu untersagen, wenn diese Kündigung oder diese Maßnahmen damit begründet werden, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.

Or. es

Änderungsantrag 610
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um eine Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung sowie jegliche Vorbereitung einer Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu untersagen, wenn diese Kündigung oder diese Maßnahmen damit begründet werden, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen ***für Arbeitnehmer geltenden*** Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.	(2) Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um eine Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung***, wie die Verweigerung eines Angebots für eine künftige Beschäftigung beim Praktikumsanbieter,*** sowie jegliche Vorbereitung einer Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu untersagen, wenn diese Kündigung oder diese Maßnahmen damit begründet werden, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 611
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um eine Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung sowie jegliche Vorbereitung einer Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu untersagen, wenn diese Kündigung oder diese Maßnahmen damit begründet werden, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.	(2) Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um eine Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung***, wie die Verweigerung eines Einstellungsangebots,*** sowie jegliche Vorbereitung einer Kündigung von Praktikanten oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu untersagen, wenn diese Kündigung oder diese Maßnahmen damit begründet werden, dass die Praktikanten die in dieser Richtlinie oder in anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte in Anspruch genommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 612
Jagna Marczułajtis-Walczak

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten und Arbeitgeber stellen angemessene Schulungen für Personal mit Betreuungsfunktionen in Einrichtungen zur Verfügung, in denen Praktika durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 613
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Praktikanten, die der Ansicht sind, dass ihnen aufgrund der Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie oder in anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte gekündigt worden ist oder dass sie deshalb Maßnahmen mit gleicher Wirkung ausgesetzt sind, können vom Arbeitgeber verlangen, dass er hinreichend genau bezeichnete Gründe für die Kündigung oder die Maßnahme mit gleicher Wirkung anführt. Der Arbeitgeber legt diese Gründe schriftlich dar.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 614
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Praktikanten, die der Ansicht sind, dass ihnen aufgrund der Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie oder in anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte gekündigt worden ist oder dass sie deshalb Maßnahmen mit gleicher Wirkung ausgesetzt sind, können vom Arbeitgeber verlangen, dass er hinreichend genau bezeichnete Gründe für die Kündigung oder die Maßnahme mit gleicher Wirkung anführt. Der Arbeitgeber legt diese Gründe schriftlich	***entfällt***

dar.

Or. en

Begründung

Eine Verpflichtung der Arbeitgeber, die Beendigung eines Praktikums schriftlich zu begründen, stellt insbesondere für Kleinstunternehmen und KMU eine übermäßige Belastung dar.

Änderungsantrag 615
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Praktikanten, die der Ansicht sind, dass ***ihnen*** aufgrund der Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie oder in anderen für ***Arbeitnehmer geltenden*** Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte ***gekündigt*** worden ist oder dass sie deshalb Maßnahmen mit gleicher Wirkung ausgesetzt sind, können vom Arbeitgeber verlangen, dass er hinreichend genau bezeichnete Gründe für die ***Kündigung*** oder die Maßnahme mit gleicher Wirkung anführt. Der Arbeitgeber legt diese Gründe schriftlich dar.	(3) Praktikanten, die der Ansicht sind, dass ***ihr Praktikum*** aufgrund der Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie oder in anderen für ***Praktikanten maßgeblichen*** Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte ***beendet*** worden ist oder dass sie deshalb Maßnahmen mit gleicher Wirkung ausgesetzt sind, können vom Arbeitgeber verlangen, dass er hinreichend genau bezeichnete Gründe für die ***Beendigung des Praktikums*** oder die Maßnahme mit gleicher Wirkung anführt. Der Arbeitgeber legt diese Gründe schriftlich dar.

Or. en

Änderungsantrag 616
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Praktikanten, die der Ansicht sind, dass ihnen aufgrund der Inanspruchnahme	(3) Praktikanten, die der Ansicht sind, dass ihnen aufgrund der Inanspruchnahme

der in dieser Richtlinie oder in anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte gekündigt worden ist oder dass sie deshalb Maßnahmen mit gleicher Wirkung ausgesetzt sind, können vom ***Arbeitgeber*** verlangen, dass er hinreichend genau bezeichnete Gründe für die Kündigung oder die Maßnahme mit gleicher Wirkung anführt. Der ***Arbeitgeber*** legt diese Gründe schriftlich dar.	der in dieser Richtlinie oder in anderen für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Rechte gekündigt worden ist oder dass sie deshalb Maßnahmen mit gleicher Wirkung ausgesetzt sind, können vom ***Praktikumsanbieter*** verlangen, dass er hinreichend genau bezeichnete Gründe für die Kündigung oder die Maßnahme mit gleicher Wirkung anführt. Der ***Praktikumsanbieter*** legt diese Gründe schriftlich dar.

Or. en

Änderungsantrag 617
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen die in Absatz 3 genannten Praktikanten vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle Tatsachen anführen, die darauf schließen lassen, dass eine solche Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung erfolgt ist, der Arbeitgeber nachzuweisen hat, dass die Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung aus anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen erfolgt ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Ungewissheit über die Umkehr der Beweislast, die im Widerspruch zum nationalen Verfahrensrecht stehen könnte, wird beseitigt.

Änderungsantrag 618
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen die in Absatz 3 genannten Praktikanten vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle Tatsachen anführen, die darauf schließen lassen, dass eine solche Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung erfolgt ist, der Arbeitgeber nachzuweisen hat, dass die Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung aus anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen erfolgt ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 619
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen,*** dass ***in Fällen, in denen*** die ***in Absatz 3 genannten Praktikanten vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen*** Behörde oder Stelle ***Tatsachen anführen, die darauf schließen lassen, dass eine solche Kündigung*** oder ***Maßnahme*** mit gleicher Wirkung ***erfolgt ist, der Arbeitgeber nachzuweisen hat, dass die Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung aus anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen erfolgt ist***.	(4) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher,*** dass die ***zuständige*** Behörde oder Stelle ***bei Verfahren zur Beendigung eines Praktikums*** oder ***Maßnahmen*** mit gleicher Wirkung***, die mutmaßlich mit der Ausübung von Rechten nach dieser Richtlinie in Verbindung stehen, alle maßgeblichen Umstände des Falls objektiv bewertet***. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten einen effektiven Zugang zu Verfahren haben, die es ermöglichen, festzustellen, ob eine solche Verbindung besteht, ohne dass eine der Parteien unverhältnismäßig***

belastet wird.

Or. en

Begründung

Diese Formulierung vermeidet eine starre Umkehrung der Beweislast und damit einen übermäßigen rechtlichen und administrativen Aufwand für Arbeitgeber. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Praktikanten Zugang zu Verfahren haben, die im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der nationalen Verfahrensautonomie eine faire Prüfung einer möglichen Beendigung ihres Praktikums aus Vergeltungsgründen ermöglichen.

Änderungsantrag 620
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen die in Absatz 3 genannten Praktikanten vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle Tatsachen anführen, die darauf schließen lassen, dass ***eine solche*** Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung ***erfolgt ist,*** der Arbeitgeber ***nachzuweisen hat,*** dass die Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung aus anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen erfolgt ist.	(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen die in Absatz 3 genannten Praktikanten vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle Tatsachen anführen, die darauf schließen lassen, dass ***sie nach Geltendmachung der Rechte, die in dieser Richtlinie oder anderen auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften der Union niedergelegt sind, Repressalien ausgesetzt waren, beispielsweise einer Unterbrechung des Praktikums,*** Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung***.*** Der Arbeitgeber ***hat nachzuweisen***, dass die Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung aus anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 621
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen die in Absatz 3 genannten Praktikanten vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle Tatsachen anführen, die darauf schließen lassen, dass eine solche Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung erfolgt ist, der ***Arbeitgeber*** nachzuweisen hat, dass die Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung aus anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen erfolgt ist.	(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen die in Absatz 3 genannten Praktikanten vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle Tatsachen anführen, die darauf schließen lassen, dass eine solche Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung erfolgt ist, der ***Praktikumsanbieter*** nachzuweisen hat, dass die Kündigung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung aus anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 622
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Absatz 4 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, eine für Praktikanten günstigere Beweisregelung vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 623
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Absatz 4 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle obliegt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Ungewissheit über die Umkehr der Beweislast, die im Widerspruch zum nationalen Verfahrensrecht stehen könnte, wird beseitigt.

Änderungsantrag 624
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Absatz 4 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde oder Stelle obliegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 625
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sofern von den Mitgliedstaaten nicht anders geregelt, findet Absatz 4 in	***entfällt***

Strafverfahren keine Anwendung.

Or. en

Begründung

Die Ungewissheit über die Umkehr der Beweislast, die im Widerspruch zum nationalen Verfahrensrecht stehen könnte, wird beseitigt.

Änderungsantrag 626
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sofern von den Mitgliedstaaten nicht anders geregelt, findet Absatz 4 in Strafverfahren keine Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 627
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sich ein Praktikant während eines Praktikums dringlich an die zuständige Behörde und/oder das Arbeitsaufsichtsamt wenden kann, wenn seine Grundrechte, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Prävention von Mobbing oder sexueller Gewalt, verletzt werden, damit die Angelegenheit rasch geregelt oder andernfalls das Praktikum beendet wird, ohne dass der Praktikant Nachteile erleidet oder der

Fortgang seiner Ausbildung gefährdet ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in solchen Situationen der Praktikant keinen Repressalien ausgesetzt sein und insbesondere das Praktikum nicht unterbrochen werden darf. Sie stellen sicher, dass der Praktikant im Fall der Beendigung des Praktikums die von ihm absolvierte Ausbildung abschließen kann und dass diese Beendigung keine Auswirkungen auf seinen Ausbildungsweg hat.

Or. en

Änderungsantrag 628
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Recht des Praktikanten auf Achtung seiner Gesundheit und Sicherheit
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Aufnahmeeinrichtung, die einen Praktikanten bei sich betreut, während dessen Praktikums für seine Gesundheit und Sicherheit Sorge trägt und dafür verantwortlich ist. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für Praktikanten
	- im Bereich Gesundheit und Sicherheit mindestens gleichwertige Garantien und Schutzvorkehrungen wie für alle anderen Arbeitnehmer bzw. Beamten des Betriebs gelten;
	- zusätzliche Garantien gelten, die aufgrund ihrer geringen Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeitswelt und aufgrund ihres unsicheren Status vorgesehen sind, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung an Werkzeugen und

Ausrüstung, die Prävention von sexueller Belästigung und die Prävention von Mobbing.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Praktikanten, die sich in einer Situation befinden, in der sie Grund zu der Annahme haben, dass von dieser Situation eine erhebliche und unmittelbare Gefahr oder eine Beeinträchtigung ihres Leumunds oder ihrer Rechte oder Würde ausgeht, sich sofort aus dieser Situation zurückziehen können, bis sie vorüber ist oder sie ordnungsgemäß darüber unterrichtet worden sind, dass die Gefahr oder die aus gutem Grund angenommenen Beeinträchtigungen nicht bestehen. Die Wahrnehmung dieses Rechts darf keine Auswirkungen auf die Fortsetzung des Praktikums haben, sofern der Praktikant nichts anderes bestimmt. Auch auf die Beurteilung oder die Vergütung des Praktikanten darf sie keine Auswirkungen haben.

Or. en

Änderungsantrag 629
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Sanktionen	
Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften, welche gemäß dieser Richtlinie erlassen wurden, oder gegen bereits geltende einschlägige Vorschriften zu Rechten, die unter diese Richtlinie fallen, anwendbar sind. Die	

vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 630
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften, welche gemäß dieser Richtlinie erlassen wurden, oder gegen bereits geltende einschlägige Vorschriften zu Rechten, die unter diese Richtlinie fallen, anwendbar sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften, welche gemäß dieser Richtlinie erlassen wurden, oder gegen bereits geltende einschlägige Vorschriften zu Rechten, die unter diese Richtlinie fallen, anwendbar sind. Die vorgesehenen Strafen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ***und können die Zahlung einer angemessenen Entschädigung umfassen***.

Or. en

Änderungsantrag 631
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften, welche gemäß dieser Richtlinie erlassen wurden, oder gegen bereits geltende einschlägige Vorschriften zu Rechten, die unter diese Richtlinie fallen, anwendbar sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam**,**	Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften, welche gemäß dieser Richtlinie erlassen wurden, oder gegen bereits geltende einschlägige Vorschriften zu Rechten, die unter diese Richtlinie fallen, anwendbar sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam

verhältnismäßig ***und abschreckend*** sein.	***und*** verhältnismäßig sein.

Or. en

Änderungsantrag 632
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Datenerhebung, Überwachung und Bewertung
	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass wirksame Datenerhebungsinstrumente zur Überwachung der Qualität des Praktikums vorhanden sind. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Datenerhebung sicherzustellen.
	(2) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge, dass die auf nationaler Ebene durchgeführte Datenerhebung zu Praktika gemäß den in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten erfolgt. Soweit verfügbar, übermitteln sie der Kommission die nach Geschlecht, Alter, Behinderung, Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig aufgeschlüsselten erhobenen Daten alle zwei Jahre.
	(3) Die Kommission analysiert die von den Mitgliedstaaten nach Absatz 2 übermittelten Daten und Informationen. Sie erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre darüber Bericht und veröffentlicht gleichzeitig die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten und Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 633
Chiara Gemma, Georgiana Teodorescu, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass damit der Schutz der Arbeitnehmer, der durch andere Instrumente des Unionsrechts oder durch nationale Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten gewährt wird, verringert wird.	(1) Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass damit der Schutz der Arbeitnehmer, der durch andere Instrumente des Unionsrechts oder durch nationale Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten gewährt wird, verringert wird ***oder den Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, unverhältnismäßige Verwaltungsanforderungen auferlegt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 634
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass damit der Schutz der Arbeitnehmer, der durch andere Instrumente des Unionsrechts oder durch nationale Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten gewährt wird, verringert wird.	(1) Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass damit der Schutz der Arbeitnehmer, ***einschließlich Praktikanten,*** der durch andere Instrumente des Unionsrechts oder durch nationale Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten gewährt wird, verringert wird.

Or. en

Änderungsantrag 635
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass damit der Schutz der ***Arbeitnehmer***, der durch andere Instrumente des Unionsrechts oder durch nationale Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten gewährt wird, verringert wird.	(1) Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass damit der Schutz der ***Praktikanten***, der durch andere Instrumente des Unionsrechts oder durch nationale Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten gewährt wird, verringert wird.

Or. en

Änderungsantrag 636
Mélanie Disdier, Rachel Blom, Pál Szekeres, Marie Dauchy, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Richtlinie rechtfertigt nicht eine Verringerung des den Arbeitnehmern***,*** ***einschließlich*** Praktikanten***,*** in den Mitgliedstaaten bereits gewährten allgemeinen Schutzniveaus.	(2) Diese Richtlinie rechtfertigt nicht eine Verringerung des den Arbeitnehmern ***oder den*** Praktikanten in den Mitgliedstaaten bereits gewährten allgemeinen Schutzniveaus.

Or. fr

Änderungsantrag 637
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Richtlinie rechtfertigt nicht eine Verringerung des den Arbeitnehmern***, einschließlich Praktikanten,*** in den Mitgliedstaaten bereits gewährten allgemeinen Schutzniveaus.	(2) Diese Richtlinie rechtfertigt nicht eine Verringerung des den Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten bereits jetzt gewährten allgemeinen Schutzniveaus.

Or. en

Änderungsantrag 638
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Richtlinie rechtfertigt nicht eine Verringerung des den ***Arbeitnehmern, einschließlich*** Praktikanten***,*** in den Mitgliedstaaten bereits gewährten allgemeinen Schutzniveaus.	(2) Diese Richtlinie rechtfertigt nicht eine Verringerung des den Praktikanten in den Mitgliedstaaten bereits jetzt gewährten allgemeinen Schutzniveaus.

Or. en

Änderungsantrag 639
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für die Arbeitnehmer günstigeren Tarifverträgen zu fördern oder zuzulassen.	(3) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für die Arbeitnehmer günstigeren Tarifverträgen zu fördern oder zuzulassen. ***Gleichzeitig ist diese Richtlinie nicht dahin gehend auszulegen, als verpflichte sie die Mitgliedstaaten, ein spezifisches***

Beschäftigungsverhältnis für Praktikanten in ihr nationales Recht aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 640
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die ***Arbeitnehmer*** günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für die ***Arbeitnehmer*** günstigeren Tarifverträgen zu fördern oder zuzulassen.	(3) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die ***Praktikanten*** günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für die ***Praktikanten*** günstigeren Tarifverträgen zu fördern oder zuzulassen.

Or. en

Änderungsantrag 641
Catarina Martins, Estrella Galán, Anthony Smith, Konstantinos Arvanitis, Kathleen Funchion, Leila Chaibi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können, sofern die nationalen Sozialpartner gemeinsam zustimmen, den Sozialpartnern auf geeigneter Ebene und unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen die Möglichkeit einräumen, Tarifverträge zur Umsetzung und Ergänzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen beizubehalten oder abzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 642
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können, sofern die nationalen Sozialpartner gemeinsam zustimmen, den Sozialpartnern auf geeigneter Ebene und unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen die Möglichkeit einräumen, Tarifverträge zur Umsetzung und Ergänzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen beizubehalten oder abzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 643
Jagna Marczułajtis-Walczak

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) (4) Durch die Richtlinie wird der Geltungsbereich der in den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten enthaltenen Definition und Verwendung von Praktika nicht erweitert.

Or. en

Änderungsantrag 644
Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Tarifverträge
	Die Mitgliedstaaten können, sofern die Sozialpartner auf nationaler Ebene gemeinsam zustimmen, den Sozialpartnern – auf der geeigneten Ebene und unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen – die Möglichkeit einräumen, Tarifverträge beizubehalten oder abzuschließen, in denen die in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften angepasst, ergänzt und/oder von ihnen abgewichen wird, sofern das allgemeine Niveau des Schutzes von Praktikanten sichergestellt ist und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nach Artikel 3 beachtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 645
Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, bis spätestens [***2 Jahre*** nach Inkrafttreten]. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, bis spätestens [***18 Monate*** nach Inkrafttreten]. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 646
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.	(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der ***wichtigsten*** nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 647
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sozialpartner wirksam einbezogen werden, und um den sozialen Dialog zu fördern und zu verbessern, damit diese Richtlinie tatsächlich durchgeführt wird.	(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sozialpartner wirksam einbezogen werden, und um den sozialen Dialog zu fördern und zu verbessern, damit diese Richtlinie tatsächlich durchgeführt wird. ***Die in Absatz 2 genannte Mitteilung enthält eine Beschreibung der Beteiligung der Sozialpartner an der Umsetzung dieser Richtlinie.***

Or. en

Änderungsantrag 648
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Einbeziehung der Interessenträger, insbesondere der Sozialpartner, der Studierendenwerke, der Jugendorganisationen und der Anbieter lebenslanger Berufsberatung bei der Erhebung, Umsetzung und Überwachung der Qualität von Praktika auf nationaler Ebene.

Or. en

Änderungsantrag 649
Benedetta Scuderi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Finanzielle Unterstützung
	Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung von nationalen öffentlichen Mitteln und/oder öffentlichen Mitteln der Union, beispielsweise aus dem Europäischen Sozialfonds Plus, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder mit anderen Mitteln zur finanziellen und administrativen Unterstützung für folgende Praktikumsanbieter:
	- nichtstaatliche Organisationen, insbesondere gemeinnützige Organisationen;
	- Kleinst- und Kleinunternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 650
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis [***5*** Jahre nach dem Datum der Umsetzung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ***alle*** Informationen ***zur Durchführung dieser Richtlinie***, die die Kommission ***für die Erstellung*** eines Berichts benötigt. Diese Informationen umfassen Daten über Praktika, ***damit die*** Durchführung dieser Richtlinie ***ordnungsgemäß überwacht und bewertet werden kann***.	(1) Bis [***fünf*** Jahre nach dem Datum der Umsetzung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ***die*** Informationen, die die Kommission ***zur Vorbereitung*** eines Berichts ***über die Durchführung dieser Richtlinie*** benötigt. Diese Informationen umfassen, ***soweit verfügbar, aggregierte*** Daten über Praktika, ***die eine Überwachung und Bewertung der*** Durchführung dieser Richtlinie ***ermöglichen***. ***Bei der Erhebung dieser Daten sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, verhältnismäßig und auf das absolut Notwendige beschränkt bleibt.***

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Kommission die erforderlichen Informationen erhält, um die Durchführung der Richtlinie zu bewerten; gleichzeitig werden übermäßige Berichtspflichten für Unternehmen verhindert. Sie steht, insbesondere im Interesse der KMU, im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der besseren Rechtsetzung.

Änderungsantrag 651
Pierfrancesco Maran, Raffaele Topo, Brando Benifei, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis [***5*** Jahre nach dem Datum der Umsetzung] ***übermitteln*** die Mitgliedstaaten der Kommission alle	(1) Bis [***3*** Jahre nach dem Datum der Umsetzung] ***erheben*** die Mitgliedstaaten ***relevante Daten und übermitteln*** der

Informationen zur Durchführung dieser Richtlinie, die die Kommission für die Erstellung eines Berichts benötigt. Diese Informationen umfassen Daten über Praktika, damit die Durchführung dieser Richtlinie ordnungsgemäß überwacht und bewertet werden kann.	Kommission alle Informationen zur Durchführung dieser Richtlinie, die die Kommission für die Erstellung eines Berichts benötigt. Diese Informationen umfassen Daten über Praktika, damit die Durchführung dieser Richtlinie ordnungsgemäß überwacht und bewertet werden kann. ***Diese Daten umfassen für jedes Kalenderjahr zumindest Folgendes:*** ***- die Anzahl der von Praktikumsanbietern bereitgestellten Praktika;*** ***- inwieweit die in dieser Richtlinie genannten Qualitätskriterien in Praktikumsverträgen angewandt wurden;*** ***- die Anzahl der von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen und Inspektionen;*** ***- die Anzahl der gemeldeten Fälle missbräuchlicher Praktiken.***

Or. en

Änderungsantrag 652
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis [5 Jahre nach dem Datum der Umsetzung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Informationen zur Durchführung dieser Richtlinie, die die Kommission für die Erstellung eines Berichts benötigt. Diese Informationen umfassen Daten über Praktika, damit die Durchführung dieser Richtlinie ordnungsgemäß überwacht und bewertet werden kann.	(1) Bis [5 Jahre nach dem Datum der Umsetzung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Informationen zur Durchführung dieser Richtlinie, die die Kommission für die ***Prüfung ihrer Durchführung und*** die Erstellung eines Berichts benötigt. Diese Informationen umfassen Daten über Praktika, damit die Durchführung dieser Richtlinie ordnungsgemäß überwacht und bewertet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 653
Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis [***5*** Jahre nach dem Datum der Umsetzung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Informationen zur Durchführung dieser Richtlinie, die die Kommission für die Erstellung eines Berichts benötigt. Diese Informationen umfassen Daten über Praktika, damit die Durchführung dieser Richtlinie ordnungsgemäß überwacht und bewertet werden kann.	(1) Bis [***3*** Jahre nach dem Datum der Umsetzung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Informationen zur Durchführung dieser Richtlinie, die die Kommission für die Erstellung eines Berichts benötigt. Diese Informationen umfassen Daten über Praktika, damit die Durchführung dieser Richtlinie ordnungsgemäß überwacht und bewertet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 654
Irena Joveva, Martin Hojsík, Jana Toom, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***übermittelt*** den Bericht nach Absatz 1 dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein ***Gesetzgebungsvorschlag*** beigefügt.	(2) ***Nach Anhörung der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner auf Unionsebene sowie der wichtigsten Interessenträger und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf KMU, auch Kleinstunternehmen, übermittelt*** die Kommission den Bericht nach Absatz 1 dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein ***Vorschlag für Gesetzesänderungen*** beigefügt. ***Bei ihrer Überprüfung legt die Kommission besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen der Richtlinie auf die Erleichterung des Übergangs von Praktika zu regulären***

Beschäftigungsverhältnissen sowie auf die Gestaltung und die Auswirkungen der nationalen Maßnahmen nach Kapitel III bei der allgemeinen Durchführung dieser Richtlinie.

Or. en